

Entwurf

Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

V o r b l a t t

A) Problem

Folgende Punkte bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch das Staatsministerium.

1. Alle Schulordnungen:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.11.2023 (Az. 1 BvR 2577/15 bis 1 BvR 2579/15) über die Zulässigkeit von Zeugnisbemerkungen in Abiturzeugnissen von Schülerinnen und Schülern, die Notenschutz wegen einer Rechtschreibstörung erhalten, entschieden. Eine gleichmäßige Anbringung von Zeugnisbemerkungen über die von allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Nichtbewertung einzelner Leistungen wegen behinderungsbedingter Einschränkungen dient hiernach der Herstellung von Transparenz über die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen. Sie kann zudem sogar verfassungsrechtlich geboten sein, wenn ansonsten die Abweichung von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben durch Nichtbewertung der Rechtschreibung nicht erkennbar ist. Nicht gerechtfertigt ist jedoch die Anbringung der Zeugnisbemerkung ausschließlich bei legasthenen Schülerinnen und Schülern, soweit Lehrkräfte auch in anderen

Konstellationen aufgrund eines ihnen eingeräumten Ermessens von einer Bewertung von Rechtschreibleistungen in bestimmten Fällen absehen konnten. Die Regelungen der derzeitigen Schulordnungen bilden diese Rechtsprechung bislang noch nicht vollständig ab; eine Zeugnisbemerkung bei Gewährung von Notenschutz wird auch künftig erfolgen.

2. Bayerische Schulordnung (BaySchO):

- a) Bei längerfristig erkrankten Schülerinnen und Schülern, die Hausunterricht erhalten oder die Schule für Kranke besuchen, gehört es häufig zum Unterrichtskonzept, dass diese am Unterricht an der Stammschule digital teilnehmen können. Dies war schon bisher möglich, jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer. Dies wirft organisatorische und praktische Schwierigkeiten auf, die dazu führen können, dass eine Teilnahme von langfristig erkrankten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Hausunterrichts und der Schule für Kranke nicht möglich ist.
- b) Nach dem derzeitigen § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BaySchO kann bei Hörschädigung bei Prüfungen zum Hörverstehen Notenschutz gewährt werden, nicht jedoch bei sog. „Hör-Seh-Verstehens“-Prüfungen.
- c) Bislang findet sich eine Regelung zur Herausgabe von Jahresberichten (einschließlich der Festlegung des Kreises der Empfänger des Jahresberichts) lediglich in § 39 Lehrerdienstordnung (LDO), welche allerdings nur für die staatlichen Schulen gilt und bei der es sich zudem lediglich um eine Verwaltungsvorschrift handelt.
- d) Bislang ist der Dokumentationsbogen zum Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes noch nicht als Schülerunterlage definiert, die automatisch bei einem Schulwechsel weitergegeben wird.
- e) Die bislang in § 46c BaySchO enthaltenen Sonderregelungen bei fortgesetztem Zuzug von Schülerinnen und Schülern aus einem Kriegsgebiet (inkl. der damit verbundenen Studentafel in Anlage 3) treten mit Ablauf des 31.7.2024 außer Kraft. Ab dem Schuljahr 2024/2025

werden schulartunabhängige Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet, für welche nach derzeitigem Stand ab dem 1.8.2024 keine Regelung auf Verordnungsebene besteht.

- f) Bislang ist § 18a BaySchO – Einsatz digitaler Hilfsmittel bei der Beratung und Beschlussfassung schulischer Gremien bis zum 31.7.2025 befristet.
- g) Die Vorgaben für Schulen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Anlage 2 der BaySchO, bedürfen der Anpassung an technische und fachliche Entwicklungen.

3. Zulassungsverordnung (ZLV)

In der ZLV ist geregelt, dass der Antrag eines Verlags auf Zulassung eines Lernmittels in Schriftform zu erfolgen hat. Sprachliche Vorgaben im Zusammenhang mit sog. „geschlechtergerechter Schreibung“ sind als Zulassungsvoraussetzung für Lernmittel bislang nicht enthalten.

4. Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV):

Die für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 zur Sicherstellung der notwendigen Schülerbeförderung zu den Brückenklassen getroffene Regelung ist an die Weiterentwicklung der Instrumente zur schulischen Erstintegration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern, insbesondere in den schulartunabhängigen Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2024/2025 anzupassen.

5. Grundschulordnung (GrSO):

Lesen, Schreiben und Rechnen sind maßgebliche Kompetenzen und grundlegend für den Kompetenzerwerb in allen Fächern und sollen deshalb künftig einen noch größeren Stellenwert in der Stundentafel für die Grundschulen erhalten.

6. Mittelschulordnung (MSO):

- a) Die Weiterentwicklung zu den schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat Auswirkungen für die Deutschklassen der Mittelschulen.
- b) Der Schulversuch „Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule - Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse“ ist beendet und das Modell zur Kooperation von ausgewählten Mittelschulen mit Berufsschulen soll zum Schuljahr 2024/2025 in ein Regelangebot überführt werden.

7. Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)

Bei der Gebärdensprachdolmetscher-Prüfung ist es regelmäßig schwierig, geeignete Mitglieder für die Prüfungskommission zu finden. Bislang sieht § 3 Abs. 3 Satz 1 GDPO lediglich vor, dass für jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt wird. Ist auch dieses Ersatzmitglied verhindert, ist es schwierig, ad hoc eine weitere Ersatzperson zu finden.

8. Realschulordnung (RSO)

- a) Lehrkräfte mit dem Fach Deutsch unterliegen trotz des hohen Korrekturaufwands den gleichen zeitlichen Maßgaben bei der Korrektur und Besprechung der schriftlichen Leistungsnachweise wie die übrigen Lehrkräfte.
- b) In der RSO sind die Bestimmungen zur Nachprüfung im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, die schulrechtlich nicht als Wiederholer gelten, zu eng gefasst. Das Erfordernis, die Nachprüfung in beiden Fächern abzulegen, in denen die Leistungen mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, ist pädagogisch nicht geboten.

- c) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber bilden nicht angemessen ab, dass diese Abschlussprüfung zeitlich keine gleichberechtigte Alternative zum regulären Jahresfortgang mit Abschlussprüfung darstellt.
- d) Darüber hinaus besteht redaktioneller Änderungsbedarf.

9. Gymnasialschulordnung (GSO):

- a) Das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung als wesentlicher Bestandteil der Qualifikationsphase der neuen gymnasialen Oberstufe ist bislang nur fragmentarisch als Bemerkung im Abiturzeugnis geregelt.
- b) Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der konkret sie die allgemeine Hochschulreife nicht erreichen können, können aktuell auch dann zum Externenabitur am Gymnasium zugelassen werden, obwohl sie durch einen Wechsel eine andere Schule der von ihnen besuchten Schulart die allgemeine Hochschulreife als Schülerin bzw. Schüler erlangen können, sofern an der anderen Schule dieser Schulart ein entsprechendes erweitertes pädagogisches Angebot besteht.
- c) Schülerinnen und Schüler, die im letzten G8-Abiturjahrgang 2025 die Abiturprüfung erstmals nicht bestehen, können im Folgeschuljahr 2025/2026 das Abitur unter G8-Bedingungen nicht mehr wiederholen.

10. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I):

Im Bereich der Ausbildungsordnung des Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (ZAPO-F I) sind v. a. redaktionelle Änderungen/Anpassungen erforderlich.

11. Förderlehrerstudienordnung (FöISO):

Im Bereich der Ausbildungsordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (FöISO) sind v. a. redaktionelle Änderungen/Anpassungen erforderlich.

12. Berufsschulordnung (BSO):

Im Hinblick auf die Überführung des Schulversuchs „Berufsorientierungsklassen“ in Kooperation von ausgewählten Mittelschulen mit Berufsschulen in das Regelangebot der bayerischen Mittelschulen zum Schuljahr 2024/2025 sind flankierende Regelungen in der Berufsschulordnung (BSO) erforderlich.

13. Fachakademieordnung (FakO):

Für die Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation ist in der Fachakademieordnung (FakO) nicht mehr geregelt, dass die anderen Bewerberinnen und Bewerber einen Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Bearbeitungszeit: 180 Minuten) anfertigen müssen. Eine entsprechende Regelung ist jedoch für die bundesweite Anerkennung der Prüfung gem. Nr. 5.1.1 der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2020 i. d. F. vom 09.06.2022) weiterhin erforderlich.

14. ISB-Verordnung (ISBV)

Die Qualitätsagentur am Landesamt für Schule ist für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig. Dies entspricht nicht mehr dem neuen Profil des Landesamtes für Schule als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und

Förderverfahren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

15. Zuständigkeitsverordnung

Der Zuzug von Pflegekräften aus dem Ausland hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und trägt bereits jetzt signifikant zur Deckung des aufgrund des demografischen Wandels stetig steigenden Personalbedarfs bei. Im Freistaat Bayern werden mit die meisten Anträge auf Anerkennung von Pflegefachkräften und Pflegefachhelfern gestellt. Für eine zügige Integration in den bayerischen Arbeitsmarkt sind effektive, einheitliche Anerkennungsverfahren der ausländischen Berufsqualifikationen essentiell.

Derzeit ist jedoch für die Anerkennungsverfahren von Pflegefachhelfern die Regierung von Oberfranken und für die Anerkennungsverfahren von Pflegefachkräften das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) zuständig. Diese Zuständigkeitszergliederung führt zu Effizienzverlusten, da für die Klärung der Zuständigkeit zunächst der Referenzberuf (Fachkraft oder Fachhelfer) anhand der ausländischen Ausbildung ermittelt werden muss. Bei fehlender Zuständigkeit müssen die Antragstellenden jeweils an die andere Behörde verwiesen und dort das Verfahren neu aufgenommen werden. Dies kann in manchen Fällen dazu führen, dass – obwohl die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Pflegefachhelfer vorliegen – keine Anerkennung als Pflegefachhelfer erfolgt, sondern ausschließlich ein Anerkennungsverfahren als Pflegefachkraft angestoßen wird. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstrukturen des LfP und der Regierung von Oberfranken kann zudem der Eindruck eines uneinheitlichen Verwaltungshandelns entstehen.

B) Lösung

1. Alle Schulordnungen:

Die aufgrund des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22.11.2023 (Az. BvR 2577/15 bis 1 BvR 2579/15) erforderlichen Änderungen in den einzelnen Schulordnungen werden vorgenommen.

2. Bayerische Schulordnung (BaySchO):

- a) Um die virtuelle Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen des Hausunterrichts und des Unterrichts an der Schule für Kranke zu erleichtern, wird in einem neuen § 19 Abs. 5 die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Datenübermittlung aus dem Präsenzunterricht mit Widerspruchsmöglichkeit geschaffen.
- b) Die Möglichkeiten des Notenschutzes werden auf Hör-Seh-Verstehens-Prüfungen ausgeweitet.
- c) Eine klarstellende Regelung zur Herausgabe von Jahresberichten für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte wird aufgenommen.
- d) Der Dokumentationsbogen zum Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird als ein beim Schulwechsel weiterzugebendes Dokument festgelegt.
- e) Die nötigen Rechtsgrundlagen (einschließlich der Aktualisierung der Stundentafel) werden für die schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien verankert.
- f) § 18a BaySchO wird entfristet.
- g) Die Vorgaben für Schulen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Anlage 2 werden bedarfsgerecht aktualisiert und angepasst.

3. Zulassungsverordnung (ZLV)

In der ZLV wird das Schriftformerfordernis bei der Antragstellung durch eine Alternative, die Antragsstellung in Textform ergänzt. Sprachliche Vorgaben zur sog. „geschlechtergerechten Schreibung“ werden als Zulassungsvoraussetzung für Lernmittel in die ZLV aufgenommen.

4. Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV):

Die notwendige Schülerbeförderung zu schulartunabhängigen Deutschklassen, die in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außer an Mittelschulen auch an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen eingerichtet werden, wird sichergestellt.

5. Grundschulordnung (GrSO):

Die Stundentafel für die Grundschulen wird angepasst.

6. Mittelschulordnung (MSO):

a) Die Vorgaben für die Deutschklassen der Mittelschulen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 werden angepasst.

b) Es wird eine Regelung zur Durchführung der Kooperation von Mittelschulen mit Berufsschulen in die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern aufgenommen.

7. Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)

§ 3 Abs. 3 Satz 1 GDPO wird dahingehend geändert, dass für jedes Mitglied der Prüfungskommission Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt werden, also mehrere Ersatzpersonen möglich sind.

8. Realschulordnung (RSO)

a) Lehrkräfte mit dem Fach Deutsch in der Jahrgangsstufe 10 werden bei der Korrektur und Besprechung der schriftlichen Leistungsnachweise durch eine auf drei Wochen verlängerte Frist entlastet.

b) In der RSO werden die Bestimmungen zur Nachprüfung für Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 9, die die jeweilige Jahrgangsstufe zum wiederholten Mal besuchen, schulrechtlich jedoch nicht als

Wiederholer gelten, weiter gefasst, so dass eine Nachprüfung für diese Schülerinnen und Schüler künftig möglich ist. Das Erfordernis, die Nachprüfung in beiden Fächern abzulegen, in denen die Leistungen mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden, entfällt zugunsten eines entsprechenden Wahlrechts.

- c) Zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber kann nicht zugelassen werden, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 10 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule war.
- d) Hinzu treten redaktionelle Änderungen.

9. Gymnasialschulordnung (GSO):

- a) Das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung wird als verpflichtende sonstige Schulveranstaltung in der neuen Qualifikationsphase definiert.
- b) Schülerinnen und Schüler, die an einer anderen Schule der von ihnen besuchten Schulart die allgemeine Hochschulreife erlangen könnten, wenn an der im Vergleich zur aktuell von ihnen besuchten Schule ein erweitertes schulisches Angebot zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife besteht, werden vom Externenabitur am Gymnasium ausgeschlossen.
- c) Schülerinnen und Schüler, die im Abiturtermin im Frühjahr 2025 die Prüfung erstmals nicht bestehen, erhalten die Möglichkeit, die fünf Einzelprüfungen des Abiturs insgesamt und unter G8-Bedingungen zu wiederholen. Die Ergebnisse der beiden Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 aus dem ersten Durchlauf und die Abiturzulassung als solche bleiben dann erhalten.

10. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)

Die nötigen redaktionellen Änderungen/Anpassungen werden vorgenommen.

11. Förderlehrerstudienordnung (FöISO):

Auch in diesem Bereich erfolgen die v. a. redaktionellen Änderungen/Anpassungen.

12. Berufsschulordnung (BSO):

Die flankierenden Regelungen in der Berufsschulordnung (BSO) sind wie folgt ausgestaltet: Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres, die an dem Kooperationsmodell teilnehmen und gemäß den Inhalten der Stundentafel der Berufsorientierungsklasse unterrichtet werden, können an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Insofern sind insbesondere Verweise in der BSO auf die einschlägigen Regelungen der Mittelschulordnung (MSO) angezeigt.

13. Fachakademieordnung (FakO):

Mit der Änderung des (derzeitigen) § 100 Abs. 3 Satz 3 FakO wird für künftige Abschlussprüfungen die bis zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023 geltende Regelung wieder aufgenommen, wonach § 67 Abs. 1 der FakO in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung gilt.

14. ISB-Verordnung (ISBV)

Die Qualitätsagentur wird in das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung eingegliedert. Dazu werden die Aufgaben des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung um die Aufgaben der Qualitätsagentur ergänzt.

15. Zuständigkeitsverordnung

Durch die Zusammenführung der Anerkennungsverfahren für Pflegefachkräfte und Pflegefachhelfer in eine Hand beim LfP sollen die Verfahrensstrukturen optimiert werden.

Die zum 1. Juli 2023 vollzogene Zentralisierung der Anerkennungsverfahren für Pflegefachkräfte von den zuvor zuständigen sieben Bezirksregierungen beim LfP hat gezeigt, dass zentrale Verfahren erheblich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beitragen können. Dadurch können insbesondere die Effizienzpotenziale der Digitalisierung noch optimaler gehoben werden und Antragstellende sowie Arbeitgeber von einer einheitlichen Anlaufstelle für Pflegefachhelfer und Pflegefachkräfte sowie einem homogenen Verwaltungsvollzug profitieren. Zuständigkeitsverweise aufgrund nicht einschlägigen Referenzberufes zwischen Regierung und LfP und damit einhergehende Verzögerungen können vermieden werden. Durch konzentrierte Fachkunde können weitere Effizienzsteigerungen erzielt werden. Zudem wird die Prüfung der Anerkennung von ausländischen Fachkraftausbildungen, deren Gleichwertigkeit mit der deutschen Fachkraftausbildung noch nicht festgestellt werden konnte, als Fachhelferausbildung ermöglicht

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Durch die Änderung der BaySchO entstehen keine Kosten. Die Beschulung geflohener Kinder und Jugendlichen erfolgt zur Erfüllung der Schulpflicht nach Art. 35 ff. BayEUG. Der Freistaat übernimmt die Kosten für das Personal für die an den staatlichen Schulen zu bildenden schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien. Soweit schulartunabhängige Deutschklassen

nach Entscheidung des Schulträgers auch an Schulen in kommunaler und privater Trägerschaft eingerichtet werden, gilt die reguläre Finanzierung nach den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz einschließlich der maßgeblichen Stichtage.

Die mit dieser Änderungsverordnung verfolgten Änderungen bezüglich der Einrichtung von schulartübergreifenden Deutschklassen sowie der Deutschklassen für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittelschulen und der Stundentafeln für die Grundschule, die Deutschklassen und der Berufsorientierungsklassen der Mittelschule führen für den Freistaat nicht zu Kostensteigerungen, da die Umsetzung nach weiteren Vorgaben des Staatsministeriums innerhalb der bestehenden Budgets für das Lehrpersonal erfolgt.

Mit dem Zuständigkeitswechsel entstehen dem Freistaat Bayern keine zusätzlichen Kosten, da die anfallenden Sachausgaben durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Umsetzung von einer Stelle von der Regierung von Oberfranken zum LfP aus dem Einzelplan 03 in den Einzelplan 14 ist im Übrigen kostenneutral.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt.

Den Sachaufwandsträgern (Kommunen) entstehen durch die Änderung keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung enthält keine Übertragung einer neuen Aufgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Sie weist den Kommunen weder Aufgaben noch Zuständigkeiten zu, sondern zielt vielmehr primär auf die Konkretisierung innerschulischer Abläufe. Die Regelung stellt auch keine besonderen Anforderungen an die Tragung des Schulaufwands bei öffentlichen Schulen als bestehende kommunale Aufgabe i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

Die Änderung der SchBefV bedingt für die Gesamtheit der Kommunen als Aufgabenträger der Schülerbeförderung keine zusätzlichen Verpflichtungen oder

ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Beförderungspflicht gegenüber den betroffenen schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, für die auch ohne die schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Rahmen der bestehenden Regelungen die notwendige Schülerbeförderung gewährt werden müsste, bleiben unverändert. Die zuständigen Stellen der Schulaufsicht werden bei der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 weiterhin, wie bereits bei den Brückenklassen, regionale Belange berücksichtigen.

Die Einrichtung von Berufsorientierungsklassen an Mittelschulen bedarf der Zustimmung der beteiligten kommunalen Sachaufwandsträger, die damit die Hoheit über ggf. entstehende zusätzliche Kosten haben.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

E. Paragrafenbremse

Die Maßgaben der Paragrafenbremse wurden beachtet. Auch unter Berücksichtigung der Bayerischen Schulordnung erfolgt eine Reduzierung und Straffung des Normenbestands.

Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften
vom __. __. 2024

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 30 Abs. 2 Satz 5, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 51 Abs. 5, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 und des Art. 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKFrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 444) geändert worden ist,
- des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) geändert worden ist,
- des Art. 65 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, und

- des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung.

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. über die Herausgabe von Jahresberichten der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zur Durchführung von Distanzunterricht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Hausunterrichtsverordnung, § 6 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 der Krankenhausschulordnung ist eine Videoübertragung aus dem Präsenzunterricht der Klasse oder der Kurse an der Stammschule zulässig.

²Die betroffenen Mitschülerinnen und Mitschüler können der Übertragung ihres Bildes gegenüber ihrer Schule widersprechen.“

3. In der Überschrift des § 24 werden die Wörter „(vergleiche Art. 85 BayEUG)“ gestrichen.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Hörverstehen“ das Wort „ , Hör-Seh-Verstehen“ eingefügt.

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.“

5. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülerstammblatt“ die Wörter „ , der Dokumentationsbogen zum Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.

6. Nach § 46 wird folgender Teil 9 eingefügt:

„Teil 9
Schulische Angebote zur Erstintegration

§ 47

Schulartunabhängige Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind, keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben und deshalb dem Unterricht in den jeweiligen Regelklassen nicht folgen können, sollen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zunächst schulartunabhängige Deutschklassen besuchen, welche an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen oder Gymnasien eingerichtet werden können. ²In den schulartunabhängigen Deutschklassen erfolgt insbesondere eine intensive Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. ³Ziel ist, die

Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. ⁴Der Besuch endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden wirken unter Federführung des jeweiligen Staatlichen Schulamts im Rahmen einer Steuerungsgruppe zusammen. ²Sie bestimmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatsministeriums zur Verteilung der schulartunabhängigen Deutschklassen nach Abs. 1 im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern die Schulen, an denen diese schulartunabhängigen Deutschklassen gebildet werden, und ordnen die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund schulorganisatorischer Aspekte unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts den Schulen zu. ³Die jeweilige Schule richtet die Angebote ein und informiert die Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Für die Wahl der Schulart nach dem Besuch der schulartunabhängigen Deutschklasse wird eine Schullaufbahnpflicht ausgesprochen. ²Für die Erhebung von Leistungsnachweisen und die Erteilung von Zeugnissen legt das Staatsministerium entsprechende Regelungen fest.

(4) ¹Es gilt die als Anlage 3 angefügte Stundentafel einschließlich der Bestimmungen zu dieser Stundentafel. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel anordnen.“

7. Der bisherige Teil 9 wird Teil 10.

8. Der bisherige § 46a wird § 48 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

9. § 46c wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 47 wird § 49 und Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) § 48 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2031 außer Kraft.“

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:

aaaaa) Nach der Zeile „– Name(n)“ wird folgende Zeile eingefügt:

„– Geburtsname(n)“.

bbbbb) Nach der Zeile „– Wohnort“ wird folgende Zeile eingefügt:

„– geografische Gitterzelle“.

bbbb) Der Nr. 3.2.9 wird folgende Zeile angefügt:

„– Firma und Sitz des früheren Ausbildungsbetriebes bei Änderung/Wechsel des Ausbildungsbetriebes“.

cccc) In Nr. 3.2.12 werden in der Zeile „– letztes sonderpädagogisches/ sonstiges Gutachten (Jahr)“ die

Wörter „sonderpädagogisches/ sonstiges“ durch die Wörter „sonderpädagogisches/sonstiges“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3.8 werden die Wörter „Betrieben / Praktikumsstellen“ durch die Wörter „Betrieben/Praktikumsstellen“ ersetzt.

bb) Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile „Zuständiges staatliches Schulamt (bei Grund- und Mittelschulen) zuständige Regierung, zuständige Ministerialbeauftragte und zuständiger Ministerialbeauftragter, Staatsministerium“ wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „i.v.m.“ durch die Angabe „i.V.m.“ ersetzt.

bbb) Vor der Zeile „Gastschülerliste“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Ergebnisstatistik			
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Institut für Schulqualität und Bildungsforschung	Nr. 3.2.17 und 3.2.18, soweit nach Art. 113b BayEUG Bestandteil der Ergebnisstatistik	Bildungsplanung; Organisation des Schulwesens	Art. 113b Abs. 7 und 8 BayEUG

b) Abschnitt 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der der“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile „Lehrkräfte an Berufsschulen“ werden in der Spalte „Zugriffsrechte im konkreten Einzelfall auf“ die Wörter „während des gesamten Schuljahres“ gestrichen.

bbb) In der Zeile „Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“ werden in der Spalte „Zugriffsrechte im konkreten Einzelfall auf“ die Wörter „soweit dies für die“ gestrichen.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird in der Zeile „bei der Erfassung und Dokumentation von Unterrichtsstunden und Fehlzeiten;“ das Semikolon am Ende gestrichen.

bb) In Nr. 3.3 wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

cc) In Nr. 4.1 wird die Angabe „Auftragsverarbeiter *“ durch die Angabe „Auftragsverarbeiter*“ ersetzt.

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Daten von Nutzern des erweiterten Nutzerkreises
Daten von Nutzern des erweiterten Nutzerkreises werden grundsätzlich nur verarbeitet, soweit diese wirksam eingewilligt haben.“

bb) In Nr. 3.3.2 werden in der Zeile „– IP-Adresse des Benutzers (in verkürzter /anonymisierter Form)“ die Wörter „verkürzter /anonymisierter“ durch die Wörter „verkürzter/anonymisierter“ ersetzt.

cc) In Nr. 4.1.2 wird in der Zeile „Angehörige des pädagogischen Personals haben – soweit aus didaktischen Gründen für die beteiligten Schulen erforderlich -betreffend die Schülerinnen und Schüler der Partnerschule“ das Wort „-betreffend“ durch das Wort „– betreffend“.

dd) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „Verkürzte / anonymisierte“ durch die Wörter „Verkürzte/anonymisierte“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 Spiegelstrich 4 werden die Wörter „am Ende des laufenden Schuljahres:“ durch die Wörter „spätestens zum 30. September des folgenden Schuljahres:“ ersetzt.

e) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3.1.3 in Zeile „– klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Lehrkraft,“ werden nach dem Wort „Information“ die Wörter „oder Gruppenmitgliedschaften“ eingefügt und das Komma am Ende wird gestrichen.

bb) In Nr. 3.1.7 in Zeile „– Protokolldaten: erfolgreiche Logins, IP-Adresse, Inhaltspflege in einem Redaktionssystem“ werden die Wörter „in einem Redaktionssystem“ gestrichen.

cc) In Nr. 3.2.2 in Zeile „– klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Verwaltungskraft“ werden nach dem Wort „Information“ die Wörter „oder Gruppenmitgliedschaften“ eingefügt.

dd) In Nr. 3.2.5 in Zeile „– Protokolldaten: erfolgreiche Logins, IP-Adresse, Inhaltspflege in einem Redaktionssystem“ werden die Wörter „in einem Redaktionssystem“ gestrichen.

ee) In Nr. 3.3.2 werden der Zeile „– klassen- oder schulbezogene Information“ die Wörter „oder Gruppenmitgliedschaften“ angefügt.

ff) In Nr. 3.4.1 wird in der Zeile „– E-Mail-Adresse)“ das Wort „E-Mail-Adresse)“ durch das Wort „E-Mail-Adresse“ ersetzt.

gg) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst.

„Protokolldaten gemäß den Nrn. 3.1.7, 3.2.5 und 3.3.6 werden spätestens nach 30 Tagen gelöscht; individuelle Einstellungen und Konfigurationen gemäß den Nrn. 3.1.7, 3.2.5 und 3.3.6 werden spätestens drei Monate nach Ende des Schuljahres, in dem der Nutzer die Dienststelle verlässt, gelöscht.“

f) Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Externe Empfänger: Gastnutzer

— Eigene Daten gemäß Nr. 3.1 lesend

— Angezeigter Name des Benutzers und Daten nach Nr. 3.2 und 3.3 der im selben virtuellen Raum anwesenden Betroffenen (Nr. 2)

- Selbst abgelegte Dateien und Verzeichnisse nach Nr. 3.1.4, sofern der betroffene Benutzer ausdrücklich die Berechtigung erteilt hat.“

bb) In Nr. 4.3 wird in der Zeile „(3) bzgl. Mitgliedschaft in virtuellen Räumen, welche der Benutzer selbst erstellt hat oder die er administrieren darf“ das Wort „dar“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

cc) Die Nrn. 4.4 und 4.5 werden wie folgt gefasst:

„4.4 Unterrichtsbesuche und Hospitationen

Studienreferendarinnen und –referendare,
Lehramtsanwärterinnen und –anwärter,
Fachlehreranwärterinnen und –anwärter sowie
Förderlehreranwärterinnen und –anwärter im Rahmen der
nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen
vorgesehenen Unterrichtsbesuche und Hospitationen:
Zugriffsberechtigung richtet sich nach der
Zugriffsberechtigung der Gastnutzer (Nr. 4.2)

4.5 Pädagogisches Personal im Rahmen der Lehrerausbildung

Externes und internes pädagogisches Personal, dessen
Anwesenheit im Unterricht gemäß den Zulassungs- und
Ausbildungsordnungen der verschiedenen Schularten sowie
den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der
Lehrerausbildung vorgesehen ist:

Zugriffsberechtigung richtet sich nach der
Zugriffsberechtigung der Gastnutzer (Nr. 4.2)“.

g) Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3.1.1 wird die Zeile „– Ablaufdatum des Benutzeraccounts“ durch die Zeile „– Ablaufdatum des Nutzerkontos“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3.1.2 werden in der Zeile „– Zeitpunkt der ersten Anmeldung / Login“ und in der Zeile „– Zeitpunkt der letzten Anmeldung / Login“ die Wörter „Anmeldung / Login“ jeweils durch die Wörter „Anmeldung/Login“ ersetzt.

bb) Der Nr. 3.2.1 wird folgende Zeile angefügt:

„– Lokales Differenzierungsmerkmal“.

cc) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nr. 3.3.1 werden die folgenden Zeilen angefügt:

„– Zugeordnete Erziehungsberechtigte

– Lokales Differenzierungsmerkmal“.

bbb) In Nr. 3.3.2 werden in der Zeile „– Klasse / Gruppe“ und in der Zeile „Art der Klasse / Gruppe“ die Wörter „Klasse / Gruppe“ jeweils durch die Wörter „Klasse/Gruppe“ ersetzt.

12. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung der Zulassungsverordnung

Die Zulassungsverordnung (ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 214 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. keine mehrgeschlechtlichen Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt enthalten sowie übertriebene Paarformbildung vermeiden.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2023 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. die Schule, zu deren schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Zuordnung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsicht erfolgt.“

§ 4

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen in allen Fächern sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

2. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 5

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „in den Jahrgangsstufen 7 bis 9“ eingefügt.
2. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind

1. in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und Englisch Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Mit Zustimmung der beteiligten Sachaufwandsträger können an Mittelschulen, welche mit Berufsschulen kooperieren, nach den Vorgaben des Staatsministeriums Berufsorientierungsklassen für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 9 auf Grundlage des Art. 38 BayEUG wiederholen, eingerichtet werden. ²Berufsorientierungsklassen sind Klassen der Mittelschule für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG mit sozialpädagogischer Begleitung, in welchen der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel in Anlage 4 erteilt wird, wenn das Ziel des Kooperationsmodells eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule ist. ³Für die im Rahmen des fachlichen durch die Berufsschule erteilten Unterrichts an der Berufsschule erzielten Leistungen setzt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer in Absprache mit der Lehrkraft der Berufsschule eine Note fest. ⁴Eine Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsorientierungsklasse oder die mit dieser kooperierende Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Stundentafel in Anlage 4 besuchen, nach § 23 vorbehaltlich einer Erklärung zur Teilnahme als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 28 Abs. 1 Satz 1, wobei ihre Zulassung bei der besuchten oder kooperierenden Mittelschule zu beantragen ist und Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Berufsschule die von der Berufsschule nach § 15 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Berufsschulordnung erteilten Jahresfortgangsnoten einbringen. ⁵Schulort für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse ist nach Möglichkeit die Berufsschule. ⁶Der Sachaufwandsträger der Mittelschule trägt den Sachaufwand für die Berufsorientierungsklasse und hat eine notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Gebäude der Berufsschule sicherzustellen.“

5. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend und auch bei der Prüfung im Fach Muttersprache sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

7. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 21 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹An der besonderen Leistungsfeststellung können Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen,

1. die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde,
2. die die Jahrgangsstufe 9 in einer Deutschklasse besuchen,
3. die die Berufsorientierungsklasse oder die mit dieser kooperierende Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Studentafel in Anlage 4 besuchen, und für die bis zum Ablauf der ersten vollen Unterrichtswoche des Schuljahres gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich erklärt wurde, dass sie als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen werden, oder
4. die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Mittelschulen“ die Wörter „oder der mit der Berufsorientierungsklasse kooperierenden Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Stundentafel in Anlage 4“ eingefügt.

c) In Abs. 11 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

9. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 21 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

10. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. Anlage 4 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 6

Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2233-6-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ werden durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 21 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

3. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „den Noten“ durch die Wörter „die Noten“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „zum zweiten Mal besuchen“ durch das Wort „wiederholen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „und das oder die Vorrückungsfächer benennt, in denen die Nachprüfung abgelegt werden soll“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „den“ durch die Wörter „einem oder beiden“ ersetzt.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamten Abschlussprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamte Abschlussprüfung“ ersetzt.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 10 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule war.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 8

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem§ 17 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Nach Satz 3 abgewählte Kurse gelten als für das gesamte Schuljahr nicht belegt.“

2. In § 19 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Anlage 1 Fußnote 3“ durch die Wörter „Anlage 7 Fußnote 3“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ ,Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung“ angefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Zudem nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung teil.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „keine Seminare“ werden durch die Wörter „weder Seminare noch ein Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
4. In § 22 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „können angemessen bewertet werden“ durch die Wörter „angemessen zu bewerten“ ersetzt.
6. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 7 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Ausbildungsabschnitts 12/2“ durch die Wörter „der Ausbildungsabschnitte 12/2 und 13/1“ ersetzt und die Wörter „das Ergebnis“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„⁸Werden die Ergebnisse der Ausbildungsabschnitte 12/2 und 13/1 im Wissenschaftspropädeutischen Seminar sowie der Seminararbeit nicht beibehalten oder wird das Wissenschaftspropädeutische Seminar nicht fortgeführt, gelten jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs.“

7. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „eine fremdsprachige Textvorlage und/oder einen Hörtext“ durch die Wörter „eine fremdsprachige Textvorlage, ein fremdsprachiges Hör- oder Videobeispiel oder eine Kombination aus beiden Arten von Vorlagen“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Hör- und Videobeispiele“ durch die Wörter „Hör- oder Videobeispiele“ ersetzt.

8. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamten Abiturprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamte Abiturprüfung“ ersetzt.

9. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 4 und 7 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 4, 7 Halbsatz 1 und Satz 8“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Feststellungprüfung“ durch das Wort „Feststellungsprüfung“ ersetzt.

10. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „an der von ihnen besuchten Schule“ durch die Wörter „in der Schulart der von ihnen besuchten Schule“ ersetzt.

11. In § 61 Abs. 2 Satz 8 werden die Wörter „der Hauptprüfung“ gestrichen.
12. In § 67 Abs. 7 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
13. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. abweichend von § 58 Abs. 4 können Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung 2025 nicht bestehen, die Abiturprüfung nach Teil 5 Kapitel 1 wiederholen; in diesem Fall bleiben die in den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2 erzielten Ergebnisse und die Zulassung zur Abiturprüfung erhalten.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Satz 1, § 63 Abs. 3 Satz 1,“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2 und 3, § 59 Abs. 1 Satz 1, § 61 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 4 Satz 1, § 63 Abs. 3 Satz 1, § 67 Abs. 7,“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind

1. in den Fächern Deutsch und Englisch Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Dem § 15 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Schülerinnen und Schüler, die nach den Inhalten der Stundentafel der Berufsorientierungsklasse der Mittelschule unterrichtet werden, können an der besonderen Leistungsfeststellung gemäß § 23 der Mittelschulordnung (MSO) teilnehmen. ⁴Die Berufsschule hat vor Beginn der besonderen Leistungsfeststellung den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern auf Antrag ein Notenblatt mit den Jahresfortgangsnoten in den Fächern, die nach § 25 Abs. 1 MSO mit in die besondere Leistungsfeststellung einfließen, auszustellen. ⁵Auf dem Notenblatt müssen die jeweiligen Lernbereiche des Berufsvorbereitungsjahres als Fächer der Berufsorientierungsklasse nach Maßgabe von Anlage 1 Nr. 3.1 ausgewiesen sein.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „der Mittelschulordnung“ durch die Angabe „MSO“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach § 15 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 23 MSO an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, erhalten von der Mittelschule gemäß § 26 Abs. 1 MSO ein besonderes Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der

Mittelschule. ²Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erhalten, wird die in den Prüfungsfächern jeweils erzielte Gesamtnote in das Jahreszeugnis nach § 15 Abs. 1 nach Maßgabe von § 26 Abs. 2 Satz 1 MSO aufgenommen.“

4. Der Anlage 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 3.1 angefügt:

3.1 Zuordnung der Lernbereiche des kooperierenden Berufsvorbereitungsjahres zu den Fächern der Berufsorientierungsklasse

Fach der Berufsorientierungsklasse	Lernbereich des kooperierenden Berufsvorbereitungsjahres
Sport	Wahlmodul im Lernbereich „Lebensgestaltung“
Wirtschaft und Beruf	Lernbereich „Berufliche Handlungsfähigkeit“
Wirtschaft und Kommunikation	„Berufliche Handlungsfähigkeit“,
Technik	„Berufliche Handlungsfähigkeit“
Natur und Technik	Lernbereiche „Lebensgestaltung“ sowie „Berufliche Handlungsfähigkeit“
Ernährung und Soziales	Lernbereiche „Lebensgestaltung“ sowie „Berufliche Handlungsfähigkeit“
Geschichte/Politik/Geographie	Lernbereich „Politik und Gesellschaft“
Englisch	Wahlmodul im Lernbereich „Berufliche Handlungsfähigkeit“ ‘.

§ 10

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

Dem § 21 Abs. 1 der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei schriftlichen Arbeiten sind

1. in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
 2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel
- zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

§11

Änderung der Berufsfachschulordnung

§ 20 Abs. 1 der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Bei schriftlichen Arbeiten sind:

1. in den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommunikation und Fremdsprachen sowie in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie
2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel und in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Satz 1 Nr. 6 in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

2. Satz 4 wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

§ 16 Abs. 1 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ²Im Fach Deutsch muss dies geschehen. ³Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. ⁴Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

§ 13

Änderung der Fachschulordnung

§ 17 Abs. 1 der Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Bei schriftlichen Arbeiten sind

1. in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

2. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

§ 14

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

§ 19 Abs. 3 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 13 der

Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. ²Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

§ 15

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Bei schriftlichen Arbeiten sind:

1. in den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen sowie in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Satz 1 Nr. 7 in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie
 2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 in allen Fächern Ausdrucksmängel
- zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

2. Anlage 3 Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 sind bei schriftlichen Arbeiten

1. in den Fächern Deutsch und Kommunikation sowie Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und

2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

§ 16

Weitere Änderung der Fachakademieordnung

In § 102 Abs. 3 Satz 3 der Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 15 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „bis einschließlich zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023“ gestrichen.

§ 17

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-4-8-7-K) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 7 wird aufgehoben.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält zusätzlich nur, wer die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

4. Dem § 23 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn bereits feststeht, dass die Voraussetzungen für ein Vorrücken nach § 20 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, ist eine Teilnahme an der fachlichen Abschlussprüfung ausgeschlossen.“

5. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „des Anonymitätsprinzip“ durch die Wörter „der Pseudonymisierung“ ersetzt.

6. In § 45 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahresfortgangsnoten“ durch das Wort „Jahresnoten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Jahresfortgangsnote“ durch das Wort „Jahresnote“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Die Förderlehrerstudienordnung (FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2021 (GVBl. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 10 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „(vgl. Art. 86 Abs. 1, 3, 6 bis 9, Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 und Art. 88 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 3 BayEUG)“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „Art. 56 BayEUG und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch die Wörter „Leitung der Abteilung“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(4) Sind bei einer Entlassung nach Abs. 2 Tatumstände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Studienbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels des Staatsinstituts besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob bei dem Staatsministerium der Ausschluss von allen Abteilungen des Staatsinstituts beantragt wird.“

e) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

Änderung der ISB-Verordnung

§ 2 Satz 3 der ISB-Verordnung (ISBV) vom 18. März 2005 (GVBl. S.°96, BayRS 2211-6-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. fortlaufend Daten und Befunde zum bayerischen Schulwesen zu erfassen und durch ein flächendeckendes Bildungsmonitoring Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung der bayerischen Schulen zu geben,“.

2. Die Nrn. 5 bis 7 werden die Nrn. 6 bis 8.

§ 20

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 64b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 54), durch Verordnung vom 19. März 2024 (GVBl. S. 62) und durch Verordnung vom 27. März 2024 (BayMBl. Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Nr. 2 werden die Wörter „die Regierung von Oberfranken“ durch die Wörter „das Landesamt für Pflege“ ersetzt.

2. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 bleibt für die Entscheidung über Anträge nach Abs. 1 Nr. 2, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 eingegangen sind, die Regierung von Oberfranken zuständig.“

§ 21
Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2024]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 16 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 2. August 2024]** und § 20 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2025]** in Kraft.

München, den __. __. 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna Stolz, Staatsministerin

Anhang 1

(zu § 1 Nr. 12)

Anlage 3

(zu § 47 Abs. 4 Satz 1)

Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6

Pflichtfächer¹	Stunden
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	11
Mathematik	5
Englisch	4
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	2
Religionslehre/Ethik/Islamischer Unterricht ²	2
Informationstechnischer Fachbereich/Naturwissenschaftlicher Fachbereich/ Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich/Wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereich ³	2
Musisch-Ästhetischer Fachbereich (Kunst/Musik/Werken und Gestalten ³)	2
Sport	2
Gesamtstundenzahl:	30
Wahlfächer⁴ z. B.	
– weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs	
– Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung	
– Sprach- und Lernpraxis ⁵	

¹ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt – mit Ausnahme des Unterrichts im Pflichtfach DaZ – auch die (gelegentliche) **Teilnahme am regulären Unterricht der jeweiligen Schulart** in Betracht. Die Schule kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer schulartunabhängigen Deutschklasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) hinsichtlich der **Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel** vornehmen, wenn der Umfang des Faches DaZ dadurch nicht reduziert wird. Gerade zu Beginn des Schuljahres ist ein höherer Anteil von Deutsch als Zweitsprache sinnvoll.

Die Ausweisung einzelner Fächer erfolgt gemäß den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.

³ In dem ausgewiesenen Fachbereich ist sowohl die Einrichtung eines Unterrichtsangebotes in nur einem Fach als auch die Umsetzung epochaler Formen von zwei oder mehreren Fächern möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.

⁴ Beim Wahlfachbereich handelt es sich um ein **optionales Zusatzangebot** für Schülerinnen und Schüler der schulartunabhängigen Deutschklasse, welches je nach den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule ausgestaltet werden kann. Ein **festgelegter Umfang oder Fächerkanon bestehen hier nicht**. Die Teilnahme am Wahlfachangebot seitens der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.

⁵ Im Wahlfachbereich können die Schulen auch spezielle Kurse oder Angebote für die schulartunabhängigen Deutschklassen bereitstellen. Hierunter zählen z. B. Kurse zur „Sprach- und Lernpraxis“ für eine flexible Sprach- und Lernförderung sowie weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Bei der Sprach- und Lernpraxis handelt es sich um ein den Unterricht ergänzendes Angebot für die Schülerinnen und Schüler der schulartunabhängigen Deutschklassen.

Anhang 2
(zu § 4 Nr. 2)

Anlage 1
(zu § 9)

Studentafel

Fächer	Jgst. 1	Jgst. 2	Jgst. 3	Jgst. 4
	Grundlegender Unterricht			
Deutsch	6	6	7	7
Mathematik	5	4	6	5
Heimat- und Sachunterricht			3	4
Kunst	19	18	4-5	4-5
Musik ¹⁾				
Werken und Gestalten				
Religionslehre/Ethik/ Islamischer Unterricht ²⁾	2	2	3	3
Englisch	–	–	1-2	1-2
Sport	2-3	3	3	3
Flexible Stunde ³⁾	1	1	1	1
Gesamtstundenzahl	24	24	28	28

1) Siehe Bestimmung zur Studentafel Nr. 5

2) Siehe Bestimmung zur Studentafel Nr. 7

3) Siehe Bestimmung zur Studentafel Nr. 3

Bestimmungen zur Studentafel

- Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die **Höchstzahl der Unterrichtsstunden**, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler den Förderkurs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder sonstige schulische Förderangebote besucht.
- Für Klassen, die in verschiedenen Fächern nach dem **Konzept „Lernen in zwei Sprachen - Bilinguale Grundschule Französisch“** unterrichtet werden, sind in Jahrgangsstufe 3 zusätzlich jeweils zwei Pflichtwochenstunden Französisch, in der Jahrgangsstufe 4 jeweils eine Pflichtwochenstunde Französisch einzurichten.
- Die **Flexible Stunde** ist Teil des Pflichtunterrichts und kann jedem Fach zugeordnet oder für Fördermaßnahmen eingesetzt werden. Die Gesamtstundenzahl in der jeweiligen Jahrgangsstufe kann nicht überschritten werden.
- Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich den **gesamten Unterricht**. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen mindestens der Grundlegende Unterricht und nach Möglichkeit auch die Flexible Stunde von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter erteilt werden.
Das Staatliche Schulamt kann Ausnahmen von Satz 2 in Fällen von dringender dienstlicher Notwendigkeit genehmigen, wenn insbesondere anders die Verwendung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern nicht möglich ist. Dabei soll die Klassenleiterin oder der Klassenleiter grundsätzlich täglich einen zusammenhängenden Block von mindestens drei Unterrichtsstunden in ihrer oder seiner Klasse erteilen. Davon kann nur in dienstlich begründeten Fällen abgewichen werden.
- Zusätzlich zu den in der Studentafel ausgewiesenen Musikstunden können in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit **erweitertem Musikunterricht** angeboten werden. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen. Die Zuständigkeit für die Versorgung von Klassen mit zusätzlichem Musikunterricht liegt beim jeweiligen Staatlichen Schulamt. Dieses prüft das vorgelegte Konzept und entscheidet über die Vergabe von zusätzlichen Stunden im Rahmen der Profilbildung und seines Budgets.
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig **Bewegungsübungen** nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht am **Religionsunterricht** teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.

Anhang 3

(zu § 5 Nr. 10)

Anlage 2

(zu § 11)

Stundentafel für die Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittelschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9	
1. Pflichtfächer¹⁾	Stunden
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Kulturelle Bildung und Werteerziehung ²⁾	4
Religionslehre ³⁾	2
Wirtschaft und Beruf	1
Geschichte/Politik/Geographie/Natur und Technik/Informatik ⁴⁾	2
Sport	2
Gesamtstundenzahl Pflichtfächer	26
2. Wahlpflichtfächer¹⁾	
Ethik/Islamischer Unterricht ³⁾	2
Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales	5/4/4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer	31/30
3. Wahlfächer⁵⁾ z. B.	
weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs,	
– weitere Belegung von Fächern des Wahlpflichtbereichs,	
– Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung,	
– Sprach- und Lernpraxis ^{2), 6)}	

- 1) Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 1
- 2) Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 2
- 3) Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 3
- 4) Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 4
- 5) Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 5
- 6) Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 6

Bestimmungen zur Stundentafel

1. Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt – mit Ausnahme des Unterrichts im Fach Deutsch als Zweitsprache – grundsätzlich auch die regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht in Betracht. Die Schule kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen. Die Ausweisung einzelner Fächer erfolgt gemäß den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule.
2. In den Fächern Kulturelle Bildung und Werterziehung sowie Sprach- und Lernpraxis kann die Schule bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte einbeziehen; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.
3. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.
4. In dem ausgewiesenen Fachbereich ist sowohl die Einrichtung eines Unterrichtsangebotes in nur einem Fach als auch die Umsetzung epochaler Formen von zwei oder mehreren Fächern möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.
5. Beim Wahlfachbereich handelt es sich um ein optionales Zusatzangebot für Schülerinnen und Schüler der Deutschklasse, welches je nach den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule ausgestaltet werden kann. Ein festgelegter Umfang oder

Fächerkanon bestehen hier nicht. Die Teilnahme am Wahlfachangebot seitens der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.

6. Im Wahlfachbereich können die Schulen auch spezielle Kurse oder Angebote für die Deutschklassen bereitstellen. Hierunter zählen z. B. Kurse zur „Sprach- und Lernpraxis“ für eine flexible Sprach- und Lernförderung sowie weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Bei der Sprach- und Lernpraxis handelt es sich um ein den Unterricht ergänzendes Angebot für die Schülerinnen und Schüler der Deutschklassen.

Anhang 4

(zu § 5 Nr. 11)

Anlage 4

(zu § 11)

Rahmenstundentafel**für den schulischen Teil der Ausbildung in der Berufsorientierungsklasse der Mittelschule**

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden
1. Pflichtfächer	
Religionslehre	1
Deutsch	4
Mathematik	4
Sport	2
Wirtschaft und Beruf	2
Förderunterricht	2
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	15
2. Wahlpflichtfächer	
Ethik/Islamischer Unterricht ¹⁾	1
Natur und Technik <u>oder</u> Geschichte/Politik/Geographie <u>oder</u> Englisch ²⁾	3
Technik <u>oder</u> Wirtschaft und Kommunikation <u>oder</u> Ernährung und Soziales ³⁾	4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer (ohne Praxisanteil⁴⁾)	22

¹⁾ Siehe Bestimmungen zur Stundentafel Nr. 7

²⁾ Siehe Bestimmungen zur Stundentafel Nr. 8

³⁾ Siehe Bestimmungen zur Stundentafel Nr. 9

⁴⁾ Siehe Bestimmungen zur Stundentafel Nr. 6

Bestimmungen zur Stundentafel

- Das Kooperationsmodell umfasst je eine Berufsorientierungsklasse der Mittelschule und eine kooperierende Klasse der Berufsschule.
- Lehrkräfte der Mittelschule unterrichten in der Klasse der Berufsschule und Lehrkräfte der Berufsschule unterrichten in der Berufsorientierungsklasse der Mittelschule.
- Der Unterricht der Berufsorientierungsklasse wird auf Grundlage des LehrplanPLUS der Mittelschule für die Jahrgangsstufe 9 erteilt.
- Die Stundentafel gilt für Berufsorientierungsklasse, die auf die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule vorbereiten. Bei von der Stundentafel abweichender Ausgestaltung, die keine Möglichkeit bietet, den qualifizierenden Abschluss zu erwerben, müssen die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme in die Berufsorientierungsklasse schriftlich informiert werden.
- Ein gemeinsamer Unterricht der Berufsorientierungsklasse und der kooperierenden Klasse der Berufsschule in einzelnen Fächern soll ermöglicht werden.
- Neben dem Unterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse im Umfang von durchschnittlich zwei Tagen/Woche an Praxismaßnahmen teil; auch die Praxiselemente sind schulische Veranstaltungen der Mittelschule.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.
- Das Angebot der Wahlpflichtfächer Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geografie bzw. Englisch ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig.
- Unterricht in diesen Fächern kann durch die Berufsschule erteilt werden. Eine Regelung erfolgt im Rahmen der Kooperation von Mittelschule und Berufsschule.“

Begründung:**Änderungen in Bezug auf die BVerfG-Entscheidung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige bayerische Regelung, welche seit dem 1. August 2016 sowohl in Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) als auch in §§ 31 ff. Bayerische Schulordnung (BaySchO) gesetzlich verankert ist, in seinem Urteil grundsätzlich bestätigt: Die gleichmäßige Anbringung von Zeugnisbemerkungen in allen Fällen, in denen die vom allgemeinen Prüfungsmaßstab abweichende Nichtbewertung von Leistungen (Notenschutz) ansonsten nicht erkennbar wäre, stellt keine Verletzung der Schülerinnen und Schüler in ihren Rechten nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) dar und ist außerdem sogar verfassungsrechtlich geboten (vgl. zur Gebotenheit von Zeugnisbemerkungen Rn. 110 f. des Urteils). Dies ist grundsätzlich zu betonen.

Beim Notenschutz wird von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in (Abschluss-)Prüfungen abgesehen. In Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG und § 34 BaySchO ist detailliert und abschließend aufgezählt, bei welchen Arten einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung diese Schutzmaßnahme infrage kommt: Das sind körperlich-motorische Beeinträchtigungen, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung. Das BayEUG gestaltet den Notenschutz aufgrund seines privilegierenden Charakters als ultima ratio. Notenschutz wird der Schülerin oder dem Schüler nur auf Antrag zugewilligt, wenn Formen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen, um die Leistung zu erbringen oder sie durch eine andere vergleichbare Leistung zu ersetzen.

Zwar ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Abweichungen von den einheitlichen äußeren Prüfungsbedingungen zur Herstellung von Chancengleichheit beim Nachweis der prüfungsrelevanten Leistungen haben. Ein solches Differenzierungsgebot zielt aber jedenfalls nicht auf die Ermöglichung von Ergebnisgleichheit bei nicht

überwindbaren Leistungsdefiziten. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler haben zwar einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, nicht aber auf Notenschutz.

Deshalb ist zum Zwecke der Herstellung von Transparenz im Falle der Bewilligung von Notenschutz auch eine Zeugnisbemerkung anzubringen: Schlägt sich das behinderungsbedingt eingeschränkte Leistungsvermögen nicht in der Zeugnisnote (inkl. einer entsprechenden Zeugnisbemerkung) nieder, werden dadurch diejenigen Schülerinnen und Schüler strukturell benachteiligt, deren Leistungen bei der Benotung nach den allgemein geltenden Vorgaben berücksichtigt wurden, insbesondere etwa bei Studienplatzvergabe auf der Basis der Abiturnote. Ohne Bemerkungen im Zeugnis über die Nichtbewertung von Leistungen wegen behinderungsbedingter Einschränkungen entstünde die Fehlvorstellung, die Noten und damit die Leistungsfähigkeit der miteinander in einem natürlichen Konkurrenzverhältnis stehenden Prüflinge seien vergleichbar. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts könne das Zeugnis ohne Bemerkungen hierüber letztlich seine Aussagekraft als Qualifikationsnachweis weitgehend einbüßen, je nachdem, in welchem Umfang von Leistungsbewertungen abgesehen wird. Daher sei die Herstellung von Transparenz über die tatsächlich erbrachten Leistungen zum Schutz eines chancengleichen Zugangs zu Ausbildung und Beruf von solchem Gewicht, dass grundsätzlich Bemerkungen über eine antragsgemäß erfolgte Nichtbewertung von Leistungen im Abiturzeugnis anzubringen sind.

Vom Notenschutz abzugrenzen ist der bloße Nachteilsausgleich, auf den (s.o.) ein Anspruch besteht. Dieser ist in Bayern geregelt in Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG und § 33 BaySchO. Erforderlich ist hier eine lang andauernde erhebliche „Beeinträchtigung der Fähigkeit, [...] vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen“, ohne konkretere Einschränkung auf die Art der Beeinträchtigung. Die Betroffenen Schülerinnen und Schüler „erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrte“. Die konkreten Maßnahmen richten sich nach dem Einzelfall, d.h. nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung. Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist dabei lediglich, äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen und damit

Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund wird in diesem Fall keine Zeugnisbemerkung eingefügt.

Das bayerische System von Nachteilsausgleich (ohne Zeugnisbemerkung) und Notenschutz (mit Zeugnisbemerkung) entspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit, hat sich gerichtlich bewährt und ist ein wichtiger Baustein dafür, alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fördern.

Änderungsbedarf besteht jedoch dort, wo bislang nicht einheitlich geregelt ist bzw. es im Ermessen der jeweils unterrichtenden Lehrkraft steht, ob Rechtschreibleistungen bewertet werden oder nicht, und es deshalb unter Umständen an einem sog. „allgemeinen Prüfungsmaßstab“ fehlt. Eine von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Nichtbewertung der Rechtschreibung, die mit einer Zeugnisbemerkung über den gewährten Notenschutz verknüpft ist, steht, dem Urteil zufolge, nur dann im Einklang mit dem Verfassungsrecht, wenn die Bewertung der Rechtschreibung nicht in das Ermessen der einzelnen Lehrkraft gestellt ist.

Durch die in dieser Sammeländerungsverordnung enthaltenen Änderungen der einzelnen Schulordnungen wird nun klar festgelegt, in welchen Fächern die Rechtschreibleistung zu bewerten ist und in welchen nicht. Die Lehrkräfte sind an die Vorgaben aus den Schulordnungen gebunden. Ein Ermessen der einzelnen Lehrkraft betreffend das Ob der Bewertung der Rechtschreibung gibt es künftig im Einklang mit dem Urteil nicht mehr.

Aus pädagogischen Erwägungen heraus werden in den jeweiligen Schularten unterschiedliche Regelungen getroffen insbesondere dahingehend, in welchen Fächern eine Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgen soll. Diese Frage wurde auf pädagogischer Grundlage in Ansehung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil (v.a. Rn. 44 ff. und 64 ff.) entschieden. Für detailliertere Erläuterungen darf auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden.

Die Handreichung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz“ (zuletzt geändert im Februar 2019; abrufbar unter www.isb.bayern.de – Grundsatzabteilung –

Pädagogische Grundsatzfragen – Individuelle Förderung – Handreichung
Individuelle Unterstützung wird zum Schuljahr 2024/2025 angepasst.

Zu § 1 (BaySchO):

Zu Nr. 1 (§ 2 BaySchO):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass zum einen die Entscheidung, ob ein Jahresbericht für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten herausgegeben wird, der Schulleitung obliegt, zum anderen, dass dieser von der Schule herausgegebene Jahresbericht für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte bestimmt ist. § 39 Lehrerdienstordnung bleibt unberührt.

Zu Nr. 2 (§ 19 BaySchO):

Längerfristig oder chronisch Kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen erhalten nach Art. 23 BayEUG Hausunterricht oder Unterricht der Schule für Kranke.

Nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 BaySchO i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2

Hausunterrichtsverordnung bzw. § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1

Krankenhausschulordnung soll dieser Unterricht nach Möglichkeit auch durch Einsatz elektronischer Datenkommunikation, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Stammschule, unterstützt und auch im Wege des Distanzunterrichts erteilt werden. Nach aktueller Rechtslage bedarf die Übertragung des Unterrichts aus der Klasse der Schule, die der langfristig erkrankte Schüler bzw. die erkrankte Schülerin besucht (Stammschule), der Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Das Einholen der Einwilligung bringt in der Praxis einen sehr hohen Arbeitsaufwand mit sich. Darüber hinaus scheitert die Übertragung aus dem Präsenzunterricht in manchen Fällen am Ausbleiben von Rückmeldungen.

Um das Recht auf Bildung und Teilnahme am Schulbesuch von langfristig erkrankten Schülerinnen und Schülern besser zum Tragen zu bringen und die

Schulen zu entlasten, wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die Teilnahme am Unterricht durch Zuschaltung von Schülerinnen und Schüler zum Unterricht der Stammschule auch ohne Einwilligung der Betroffenen ermöglicht.

Um die Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu wahren, wird ein Widerspruchsrecht vorgesehen. Dies ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Die Videoübertragung der übrigen Schülerinnen und Schüler bleibt in diesen Fällen möglich.

Zu Nr. 3 (§ 24 BaySchO):

Redaktionelle Änderung. Der Bezug in der Überschrift zu Art. 85 BayEUG ist missverständlich, da der Regelungsbereich der beiden Vorschriften unterschiedlich ist. § 24 BaySchO betrifft die Genehmigung von Erhebungen Dritter an Schulen insbesondere unter dem Aspekt der Sicherstellung des Schulbetriebs und des Schutzes vor außerschulischer Inanspruchnahme, während Art. 85 BayEUG die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen betrifft.

Zu Nr. 4 (§ 34 BaySchO)

Zu Abs. 4:

In den modernen Fremdsprachen werden neben den „klassischen“ Hörverstehens-Aufgaben auch vermehrt sog. Hör-Seh-Verstehens-Aufgaben gestellt. Bei beiden Prüfungsformaten geht es im Wesentlichen um das akustische Sprachverständnis: Zwar schafft die ergänzend zur Verfügung gestellte Film- bzw. Videosequenz beim Hör-Seh-Verstehen eine zusätzliche Verständnisebene, der Kern der Leistung liegt jedoch weiterhin im Hörverstehen. Daher bestehen bei Prüfungen zum Hörverstehen wie auch zum Hör-Seh-Verstehen für Schülerinnen und Schüler mit Hörbeeinträchtigungen oder Hörverlust im Wesentlichen dieselben Herausforderungen.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung können bei Prüfungen zum Hörverstehen wie auch beim Hör-Seh-Verstehen zwar Maßnahmen des

Nachteilsausgleichs (§ 33 BaySchO) ergriffen werden, die Gewährung von Notenschutz ist nach dem bisherigen Wortlaut des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BaySchO streng genommen jedoch auf Prüfungen zum Hörverstehen beschränkt. Da hierfür kein sachlicher Grund besteht, wird die Vorschrift um Prüfungen zum Hör-Seh-Verstehen ergänzt.

Zu Abs. 7:

Anlässlich des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird auch § 34 Abs. 7 BaySchO neu formuliert. Hierdurch soll mehr Rechtssicherheit im praktischen Umgang mit der trennschärferen Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich i.S.d. § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO und Notenschutz i.S.d. § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO geschaffen werden. Gleichzeitig entstehen den betroffenen Schülerinnen und Schülern dadurch keine erheblichen Nachteile.

Bereits nach dem derzeit geltenden § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO ist es möglich, im Wege des Nachteilsausgleichs einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist. Nicht alle bayerischen Schularten enthalten überhaupt Vorgaben für eine solche Gewichtung.

Hierdurch wird den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit einer Rechtschreibstörung im Zusammenspiel mit der verbliebenen Möglichkeit des Verzichts auf die Bewertung der Rechtschreibleistung (§ 34 Abs. 7 BaySchO n.F.) bereits ausreichend Rechnung getragen, ohne dass es der zusätzlichen Möglichkeit bedarf, mündliche Leistungen in den Fremdsprachen abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen zu gewichten.

Denn auch in seinem Anwendungsbereich ist der bisherige und auch künftig geltende § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO weiter als § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO (a.F.), da hier keine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Fremdsprachen normiert ist.

Außerdem handelt es sich bei einer individuellen Gewichtung nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO innerhalb der Grenzen der Chancengleichheit um eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs, bei der keine Zeugnisbemerkung einzufügen ist – im Gegensatz zur individuellen Gewichtung im Rahmen des Notenschutzes gem. § 34 Abs. 7 Nr. 2 BaySchO (a.F.).

Insgesamt entsteht daher den betroffenen Schülerinnen und Schülern kein Nachteil.

Weitere Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der geringfügig veränderten Rechtslage werden in einer eigenständigen Handreichung zum Thema Nachteilsausgleich und Notenschutz ergänzt werden.

Zu Nr. 5 (§ 39 BaySchO):

Es erfolgt eine lediglich klarstellende Ergänzung, dass neben dem Schülerstammblatt und dem Schullaufbahnbogen im Original auch der Dokumentationsbogen zum Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen an die aufnehmende Schule weitergegeben werden soll. Hierdurch entfällt bei der aufnehmenden Schule die Verpflichtung, den Nachweis erneut bei den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten einzufordern.

Zu Nr. 6 (Teil 9, § 47 BaySchO)

Bis zum Ablauf des 31.07.2024 enthält die BaySchO in § 46c BaySchO Sonderregelungen bei fortgesetztem Zuzug von Schülerinnen und Schülern aus einem Kriegsgebiet; Hauptanwendungsbereich waren zuletzt die Brückenklassen v.a. für ukrainische Schülerinnen und Schüler. Zum Schuljahr 2024/2025 werden schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet; es darf hier auf die Ausführungen und das zugrundeliegende Konzept unter www.km.bayern.de – Lernen – Unterstützung – Integration –

Integrationsangebote der Schulen in Bayern – Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2024/2025 verwiesen werden. Auch diese Deutschklassen bedürften der Verankerung in der BaySchO. Da es sich um keine Sonderregelung mehr handelt, sondern dies künftig ein Regelangebot darstellt, kommt dies auch in der BaySchO entsprechend zum Ausdruck: Im Anschluss an § 46 BaySchO wird ein neuer Teil 9 für die schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Mittelschulen, Realschule, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingefügt. Der neue § 47 BaySchO orientiert sich dabei am bisherigen §46c BaySchO zu den Sonderregelungen bei fortgesetztem Zuzug von Schülerinnen und Schülern aus einem Kriegsgebiet.

Zu Nr. 7 (Teil 10 – Neu BaySchO)

Redaktionelle Änderung, die durch die Einfügung des neuen Teil 9 erforderlich ist.

Zu Nr. 8 (§ 48 BaySchO)

Redaktionelle Änderungen:

Absatz 2 tritt mit Ablauf des 31.7.2024 außer Kraft und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 9 (§§ 46b und 46c BaySchO)

§ 46b BaySchO wird aufgrund des Außerkrafttretens mit Ablauf des 31.7.2023 (siehe § 47 Abs. 2 Nr. 1 BaySchO a.F.), § 46c BaySchO aufgrund des Außerkrafttretens mit Ablauf des 31.7.2024 aufgehoben.

Zu Nr. 10 (Änderung § 49 NEU bzw. § 47 ALT):

Redaktionelle Änderungen. § 47 BaySchO wird aufgrund vorgenannter Änderungen (siehe ab Nr. 5) § 49 BaySchO. In Absatz 2 verbleibt einzig die

bisherige Nummer 4, die nun den gesamten Wortlaut des Absatzes ausmacht. Die bisherigen Nummern 1 und 2 sind wegen Außerkrafttretens der Normen erledigt.

Die bisherige Nummer drei in Bezug auf § 18a BaySchO wird ebenfalls nicht mehr benötigt. Der Einsatz digitaler Hilfsmittel bei der Beratung und Beschlussfassung schulischer Gremien hat sich bewährt und wird daher entfristet.

Zu Nr. 11 (Anlage 2 zur BaySchO):

Zu Abschnitt 1 Nrn. 3.2.12, 3.8, 4.3; Abschnitt 2 Nrn. 4, 4.2; Abschnitt 3 Nrn. 1, 3.3, 4.1; Abschnitt 4 Nrn. 3.3, 3.3.2, 4.1.2, 5; Abschnitt 5 Nrn. 3.4.1; Abschnitt 7 Nr. 4.3; Abschnitt 8 Nrn. 3.1.2, 3.3.2:

Redaktionelle Änderungen.

Zu a) aa) aaa):

Mit der Einführung des Neuverfahrens Amtliche Schulverwaltung (ASV)/ Amtliche Schuldaten (ASD; sog. „ASV/ASD-Neuverfahren“) an den beruflichen Schulen sowie den Abendgymnasien und Kollegs werden nun Daten einer deutlich größeren Anzahl älterer Schülerinnen und Schüler in ASV verarbeitet. Neben der bereits bisher möglichen Adoption als mögliche Ursache für Namensänderungen kommt nun auch eine Heirat von Schülerinnen und Schülern im Zeitraum des Schulbesuches immer wieder vor. Namensänderungen müssen in der Schulverwaltung nachvollziehbar sein und dokumentiert werden können, z.B. um Zeugnisse und Schriftverkehr zuordnen zu können. Aus diesem Grund soll künftig der Geburtsname der Schülerinnen und Schüler in ASV verarbeitet werden.

Gemäß § 24 BSO wirken die „Berufsschulen [...] im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Auszubildenden, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe vertrauensvoll zusammen.“ Insbesondere im dualen System ist hier eine regelmäßige und enge Absprache erforderlich, um die

Auszubildenden optimal zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu führen. Im Sinne einer sorgfältigen Dokumentation sowie ggf. notwendiger Absprachen ist es erforderlich, die Ausbildungsbetriebe der Schülerinnen und Schüler über den Verlauf des Schulbesuches zu dokumentieren. Durch die Integration dieser Daten in das Schulverwaltungsprogramm würde diesem Umstand Sorge getragen werden.

Die Aufnahme der geografischen Gitterzelle in Abschnitt 1 bildet die entsprechend zum Schuljahr 2024/25 vorgesehene Änderung in Art. 85a BayEUG ab. Eine Verarbeitung dieses Merkmals mittels ASV ist erforderlich, damit die Schule das im Verfahren ASD automatisiert aus den Adressangaben ermittelte Datum z.B. bei der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO sichtbar machen kann.

Zu a) bb) bbb):

Aus systematischen Gründen wird die nach Art. 113 b Abs. 7 und 8 BayEUG verpflichtende Übermittlung der Daten zur Ergebnisstatistik ergänzt.

Zu d):

Durch die Verlängerung der vorgesehenen Frist für die Löschung verschiedener Datenkategorien in Abschnitt 4 Nr. 5 wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schülern ihre Kurse auf einer passwortgeschützten Lernplattform bei Bedarf über das laufende Schuljahr hinaus, d.h. auch in den Sommerferien, zur Verfügung stehen, insb. zur Vorbereitung auf Nachprüfungen oder, um bisherige Lücken schließen zu können.

Zu e) aa):

Die Ergänzung in Nrn. 3.1.3, 3.2.2 und 3.3.2 um „Gruppenmitgliedschaften“ dient der Anpassung der Terminologie an diejenige des Identity and Access Management (IAM) in Abschnitt 8.

Zu e) bb) dd):

Nach der Integration des Redaktionssystems in das Dashboard der BayernCloud Schule erfolgt die Inhaltspflege direkt im Dashboard.

Zu e) gg):

Die Änderungen der Löschrufen in Nr. 5 des Abschnitts 5 dient sowohl der Anpassung an aktualisierte technische Erfordernisse als auch der Harmonisierung mit den Löschrufen in Abschnitt 8.

Zu f):

Die Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Transparenz.

Zu g) aa):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu g) bb) und cc)

Die Ergänzung der jeweiligen erweiterten Stammdaten um das Datum Lokales Differenzierungsmerkmal in Nrn. 3.2.1 und 3.3.1 ermöglicht die eindeutige Zuordnung einer bestimmten Person zu einer Schule ausschließlich innerhalb einer ASV-Installation. Anhand dieses lokalen Differenzierungsmerkmals kann ein Abgleich mit der ASV durchgeführt werden und daher eine effektive und sichere Anbindung von Schulverwaltungsanwendungen sowie ASV Noten-Erfassung Online (NEO) erfolgen. Demgegenüber ist die „Lokale User-ID“ (Nr. 3.1.1. Abschnitt 8) auf eine Person bezogen und bayernweit eindeutig.

Die Aufnahme der „zugeordneten Erziehungsberechtigten“ stellt die Harmonisierung mit Nr. 3.4 des Abschnitts 8 (dort: Zugeordnetes Kind / zugeordnete Kinder) sicher.

Zu Nr. 11 (Anlage 3 zur BaySchO):

Die bisher für die Brückenklassen geltende Stundentafel in Anlage 3 wird durch die künftig für die schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 geltende Stundentafel ersetzt.

Zu § 2 (ZLV):Zu Nr. 1 (§ 3 ZLV)

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden solle. Dies sei eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden könne. Deshalb hat der Rat die Aufnahme von „Gender-Stern“, „Gender-Gap“ oder anderen Sonderzeichen im Wortinnern nicht empfohlen.

Geschlechtergerechte Texte sollen nach der Begründung des Rats für deutsche Rechtschreibung sachlich korrekt, verständlich und lesbar sowie vorlesbar sein, auch mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte, die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen. Zulassungspflichtige Lernmittel sollen diesen Grundsätzen gerecht werden und nur dann zugelassen werden können, wenn sie keine mehrgeschlechtlichen Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediapunkt enthalten und übertriebene Paarformbildung vermeiden.

Eine entsprechend einheitliche und verständliche Schreibweise an Schulen ist nur zu erreichen, wenn die verwendeten Lernmittel diesen Grundsätzen entsprechen. Eine Aufnahme zur Klarstellung der „geschlechtergerechten Schreibung“ in die ZVL ist daher erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 4 ZLV)

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung soll das Zulassungsverfahren als vollständig digitales Verfahren gestaltet werden. Neben einer Beschleunigung

wird hierdurch eine transparentere Abwicklung mit besseren Zugriffsmöglichkeiten im Genehmigungsprozess erreicht. Die Antragstellung soll vor diesem Hintergrund künftig in Textform möglich sein. Der Weg eines schriftlichen Antrags bleibt als Alternative erhalten.

Zu § 3 (SchBefV):

Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden schulartunabhängige Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 neben den Mittelschulen auch an den Wahlschulen Realschule, Gymnasium und Wirtschaftsschule eingerichtet. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörden. Zur Sicherstellung der notwendigen Schülerbeförderung wird wie bereits bei den Brückenklassen eine Regelung zur Feststellung der nächstgelegenen Schule getroffen.

Zu § 4 (GrSO):

Zu Nr. 1 (§ 11 GrSO)

Die Grundschule legt die Basis für den Bildungserfolg: Lesen, Schreiben und Rechnen sind maßgebliche Kompetenzen und grundlegend für den Kompetenzerwerb in allen Fächern. Der Sprachrichtigkeit kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Sie soll in allen Fächern eingeübt und gesichert werden und deshalb auch Eingang in die Bewertung bei schriftlichen Leistungsnachweisen finden.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 GrSO wird deshalb und infolge des Urteils des o.g. BVerfG vom 22.11.2023 um konkrete und verbindliche Regelungen zur Bewertung von schweren Ausdrucksmängeln und Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen in allen Fächern ergänzt. Zudem wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 GrSO das Wort „schwerere“ durch das Wort „schwere“ ersetzt, um die Abgrenzung zu leichten Ausdrucksmängeln zu erleichtern.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 steht es daher nicht mehr im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte, ob Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwere Ausdrucksmängel bewertet werden.

Zu Nr. 2 (Anlage 1 zur GrSO)

Die Grundschule legt die Basis für den Bildungserfolg: Lesen, Schreiben und Rechnen sind maßgebliche Kompetenzen und grundlegend für den Kompetenzerwerb in allen Fächern. Deshalb erhalten diese Bereiche künftig einen noch größeren Stellenwert in der Stundentafel.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird die Lernzeit in den Fächern Deutsch und Mathematik erhöht, um damit noch mehr Zeit zum Erlernen, Üben, Sichern und Vertiefen zu eröffnen:

- In den Jahrgangstufen 1 und 2 wird künftig eine verbindliche Stundenanzahl für Deutsch und für Mathematik ausgewiesen.
- In Jahrgangsstufe 1 sind sechs Stunden Deutsch und fünf Stunden Mathematik innerhalb des Grundlegenden Unterrichts vorgesehen.
- In Jahrgangsstufe 2 sind sechs Stunden Deutsch und vier Stunden Mathematik innerhalb des Grundlegenden Unterrichts vorgesehen.
- In Jahrgangsstufe 3 wird die Stundenzahl für das Fach Deutsch von sechs auf sieben Wochenstunden und in Mathematik von fünf auf sechs Wochenstunden erhöht.
- In Jahrgangsstufe 4 wird die Stundenzahl für das Fach Deutsch statt sechs künftig sieben Wochenstunden vorsehen.

Im Gegenzug wird kein Fach der bisherigen Stundentafel gestrichen – denn jedes Fach leistet seinen ganz eigenen Beitrag für eine ganzheitliche Bildung unserer Schülerinnen und Schüler und ist daher wertvoll und wichtig. Um die Fokussierung auf Deutsch und Mathematik zu ermöglichen, erfolgt eine Flexibilisierung der Stundentafel wie folgt:

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 wird der Fächerkanon des Grundlegenden Unterrichts um das Fach Werken und Gestalten erweitert. Dieser Stundenpool umfasst dann insgesamt 19 Stunden (Jgst. 1) bzw. 18 Stunden (Jgst. 2). Für die weiteren Fächer des Grundlegenden Unterrichts (Heimat- und Sachunterricht, Musik, Kunst, Werken und Gestalten) können die Lehrkräfte wie bisher im Rahmen einer altersgerechten fächerverbindenden Unterrichtsplanung zeitliche und inhaltliche Schwerpunkte setzen. Dabei achten sie einerseits auf ein ausgewogenes Verhältnis der Lehrplananforderungen, andererseits können sie aber auch die individuelle Situation in ihrer Klasse und die Interessen der Kinder gut berücksichtigen.

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten die Schulen Gestaltungsmöglichkeiten beim Stundenumfang für die Fächer Englisch, Kunst, Musik sowie Werken und Gestalten.

Der Stundenumfang für das jeweilige Fach kann innerhalb der vorgegebenen Bandbreite variieren. Zusätzlicher Gestaltungsspielraum entsteht in allen Jahrgangsstufen durch die Flexible Stunde, die jedem Fach zugeordnet oder für Fördermaßnahmen eingesetzt werden kann. Beispielsweise kann sie für Kunst, Musik, Englisch oder in der Jahrgangsstufe 1 im Fach Sport verwendet werden, um den jeweils höheren Stundenansatz zu realisieren.

Jede Schule entscheidet im Einvernehmen mit der Schulaufsicht eigenverantwortlich und situationsangemessen (mit Blick auf Schülerschaft, Schulstandort und Schulprofil), welche der gegebenen Flexibilisierungsmöglichkeiten sie nutzt.

Zudem wird in den Bestimmungen zur Stundentafel geregelt, dass für Klassen, die nach dem Konzept Lernen in zwei Sprachen - Bilinguale Grundschule Französisch unterrichtet werden, in Jahrgangsstufe 3 zusätzlich jeweils zwei Pflichtwochenstunden Französisch, in der Jahrgangsstufe 4 jeweils eine Pflichtwochenstunde Französisch einzurichten sind.

Zu § 5 (MSO):

Zu Nr. 1 (§ 10 MSO)

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind, keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben und deshalb dem Unterricht in den jeweiligen Regelklassen nicht folgen können, besuchen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zunächst schulartunabhängige Deutschklassen, welche an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden können. Für die schulische Erstintegration von Schülerinnen und Schülern mit geringen Deutschkenntnissen, die altersmäßig den Jahrgangsstufen 7 bis 9 zuzuordnen sind, werden auch weiterhin Deutschklassen der Mittelschule eingerichtet.

Zu Nr. 2 (§ 11 MSO)

Folgeänderung zu den Änderungen in § 17 und in der Anlage 4.

Zu Nr. 3 (§ 13 MSO)

Der Sprachrichtigkeit kommt auch an der Mittelschule eine besondere Bedeutung zu. Sie soll hier wegen der anderen Bildungsziele der Mittelschule aber nur noch in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und Englisch angemessenen Eingang in die Bewertung von schriftlichen Leistungsnachweisen finden. In § 13 Abs. 1 MSO werden deshalb infolge des o.g. Urteils des BVerfG vom 22.11.2023 um konkrete und verbindliche Regelungen zur Bewertung von schweren Ausdrucksmängeln und Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit aufgenommen. Ab dem Schuljahr 2024/2025 steht es nicht mehr im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte, ob in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und Englisch Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit angemessen bewertet werden. Zugleich wird eine Bewertung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit und schweren Ausdrucksmängeln in anderen als den genannten Fächern ab dem Schuljahr 2024/2025 ausgeschlossen. Bei schweren Ausdrucksmängeln muss in allen Fächern eine angemessene Bewertung erfolgen.

Zudem wird in § 13 Abs. 1 Satz 2 MSO das Wort „schwerere“ durch das Wort „schwere“ ersetzt, um die Abgrenzung zu leichten Ausdrucksmängeln zu erleichtern.

Zu Nr. 4 (§ 17 MSO)

Nach Beendigung des Schulversuchs „Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule - Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse“ (Bekanntmachung des StMUK vom 25.03.2010, Az. S 3-5 S 7641.2/10/1, KWMBI. 2010, S. 127) soll das Kooperationsmodell zum Schuljahr 2024/2025 in ein Regelangebot überführt werden.

Berufsorientierungsklassen sind besondere Klassen der Jahrgangsstufe 9 an Mittelschulen für Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage von Art. 38 BayEUG die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen können einen Abschluss der Mittelschule erwerben (erfolgreicher Abschluss der Mittelschule oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule) und erhalten gleichzeitig eine besondere Vorbereitung auf eine Berufsausbildung.

Die berufsorientierenden Ausbildungselemente werden in Kooperation mit einer Berufsschule (i. d. R. in enger Zusammenarbeit mit einem Berufsvorbereitungsjahr in kooperativer Form – BVJ/k) gestaltet.

Berufsorientierungsklassen stellen eine besondere Form der Übergangsbegleitung mit sozialpädagogischer Betreuung der Schülerinnen und Schüler dar, mit dem Ziel, die Jugendlichen in ein Ausbildungsverhältnis zu vermitteln und ihnen einen (höherwertigeren) Schulabschluss zu ermöglichen.

Bereitet die eingerichtete Berufsorientierungsklasse auf den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule vor, ist der Unterricht gemäß der verbindlichen Stundentafel zu erteilen (siehe neue Anlage 4); im Übrigen gelten die Mindestanforderungen für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule.

Zu Nrn. 5 bis 7 und 9 (§§ 21, 22, 25, 31 MSO)

Siehe Begründung zur Änderung des § 13 Abs. 1 MSO. Die Vorschriften für die Abschlussprüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen der Mittelschule werden jeweils um entsprechende Regelungen für die Bewertung von Verstößen

gegen die Sprachrichtigkeit und bei schweren Ausdrucksmängeln ergänzt. Dies ist u.a. auch deshalb notwendig, da ein großer Teil der Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen an Mittelschulen als schulhausinterne Prüfungen erstellt werden und es daher einheitlicher Vorgaben für alle Schulen bedarf, in welchen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwere Ausdrucksmängel angemessen zu bewerten sind.

Zu Nr. 8 (§ 28 MSO)

§ 28 Abs. 1 Satz 1 MSO wird ergänzt, damit Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse und der kooperierenden Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Stundentafel in Anlage 4 nur bis zum Beginn des Schuljahres die Wahl haben, ob sie als Schülerinnen und Schüler nach § 23 MSO oder als andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 MSO an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen können. Damit wird ein Gleichlauf mit anderen Schülerinnen oder Schülern einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule hergestellt; zudem soll die Motivation erhöht werden, da die im Verlauf des Schuljahres erzielten Noten in den relevanten Fächern auch eingebracht werden müssen, wenn nicht zu Beginn des Schuljahres erklärt wurde, die besondere Leistungsfeststellung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber absolvieren zu wollen.

Die Ergänzung in § 28 Abs. 4 Satz 2 MSO ist eine Folgeänderung.

In § 28 Abs. 11 MSO wird der Verweis rein redaktionell korrigiert.

Zu Nr. 10 (Anlage 2 zur MSO)

Einhergehend mit der Änderung der Deutschklassen soll auch die Stundentafel für die Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittelschule angepasst werden. Wesentliche Anpassungen, welche im Rahmen der Weiterentwicklung zu den schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 getroffen wurden, sollen dabei auch auf die Konzeption der Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittelschule übertragen werden. Besondere

Schwerpunkte im Rahmen der Beschulung in einer Deutschklasse in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittelschule liegen dabei auch weiterhin auf der Integration sowie der zügigen Vorbereitung auf den – bei Bedarf durch weitere Deutschfördermaßnahmen unterstützten – Besuch einer Regelklasse bzw. auf einen Schulabschluss sowie den Übergang von der Schule in einen Beruf.

Die Stundentafel sieht auch weiterhin zehn Wochenstunden Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) auf der Basis des LehrplanPLUS Mittelschule vor, in denen die Schülerinnen und Schüler die deutsche Sprache intensiv und systematisch erlernen. Darüber hinaus ist der Spracherwerb wesentliche Aufgabe aller Fächer in der Deutschklasse. In einem sprachsensiblen Unterricht werden anhand der jeweils fachspezifischen Inhalte die erworbenen Sprachkompetenzen aufgegriffen und mit dem Ziel des Erwerbs einer Fach- und Bildungssprache weiter ausgebaut.

Das bewährte Pflichtfach „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ bleibt wie bisher mit vier Wochenstunden in der Stundentafel verankert und basiert auf den im LehrplanPLUS der Mittelschule verankerten Inhalten und Kompetenzerwartungen.

Im Rahmen der neuen Stundentafel entscheidet die jeweilige Schule selbstständig, ob im Fachbereich Geschichte/Politik/Geographie/Natur und Technik/Informatik das Unterrichtsangebot in nur einem Fach oder – ggf. in epochaler Form – in zwei oder mehreren Fächern umgesetzt wird. Das Ziel der Flexibilisierung ist ein Leitprinzip der Anpassungen in der Stundentafel für die Deutschklassen an den Mittelschulen. Die Mittelschule wird in die Lage versetzt, auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Deutschklasse individuell einzugehen.

Schülerinnen und Schüler besuchen von Beginn an die berufsorientierenden Wahlpflichtfächer der Mittelschule (Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales, Technik) im gleichen Stundenumfang wie die Schülerinnen und Schüler der Regelklassen. Alternativ zur Beschulung in eigenen Lerngruppen kommt insbesondere hier die Teilnahme am regulären Unterricht in Betracht.

Beim in der Stundentafel neu ausgewiesenen Wahlfachbereich handelt es sich um ein optionales Zusatzangebot für Schülerinnen und Schüler der

Deutschklasse, welches je nach den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule ausgestaltet werden kann. Ein festgelegter Umfang oder Fächerkanon bestehen hier nicht. Die Teilnahme am Wahlfachangebot seitens der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.

Die in den bisherigen Deutschklassen bewährte „Sprach- und Lernpraxis“ an Mittelschulen ist eine schulische Veranstaltung, die eine qualifizierte Lernbegleitung und Sprachanwendung bietet. „Sprach- und Lernpraxis“ greift Inhalte und Kompetenzerwartungen aus dem Fachunterricht auf, bietet eine verbindliche Intensivierung des Deutschlernens durch Gelegenheit zur Anwendung sowie zum Üben und Vertiefen des Gelernten und gibt individuelle Hilfestellungen beim Erwerb von Lern- und Arbeitsstrategien. Auch hier wurde die Stundentafel flexibilisiert, damit Mittelschulen künftig die Möglichkeit haben, passgenaue, d. h. pädagogisch auf die Deutschklasse zugeschnittene, Angebote vor Ort zu entwickeln. Ergänzend bzw. alternativ können je nach Möglichkeit vor Ort noch Wahlfächer zur Vertiefung des Unterrichts besucht werden, die das Lernen durch das Belegen weiterer Fächer aus dem Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich vertiefen und intensivieren. Der Besuch von gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften mit Schülerinnen und Schülern aus dem Regelschulbereich kann die Integration unterstützen.

Die konkrete pädagogische Gestaltung des Unterrichts in den Deutschklassen erfolgt im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

Zu Nr. 11 (Anlage 4 zur MSO)

Siehe Begründung zu Nr. 2.

Mit Überführung des Kooperationsmodells in ein Regelangebot ist auch die Rahmenstundentafel für den schulischen Teil der Ausbildung in der Berufsorientierungsklasse der Mittelschule in die Schulordnung aufzunehmen.

Zu § 6 (GDPO)

Es kann in der Praxis vorkommen, dass neben dem Mitglied der Prüfungskommission auch dessen Vertreter verhindert ist, bspw. durch Erkrankung. Für diesen Fall ist es sinnvoll, dass mehrere Vertreter zur Verfügung stehen. Dafür spricht auch, dass nur sehr wenige Personen als Mitglieder der Prüfungskommission in Frage kommen und Ersatz, zumal ad hoc, nur schwer zu finden ist

Zu § 7 (RSO):Zu Nr. 1 (§ 20 RSO)

Schriftliche Leistungsnachweise im Fach Deutsch beinhalten infolge der dabei abzudeckenden Aufgabenstellungen regelmäßig einen hohen Korrekturaufwand für die Lehrkraft. Dies gilt insbesondere für die Schulaufgaben in der 10. Jahrgangsstufe. Um die betroffenen Lehrkräfte zeitlich zu entlasten, wird die Korrektur- und Besprechungsfrist von zwei auf drei Wochen verlängert.

Zu Nr. 2 (§ 21 RSO)

Die sprachliche Bildung der Schülerinnen und Schüler ist ein zentraler Bestandteil des Bildungsauftrags der Realschule. Sprache ist, wie es der LehrplanPLUS formuliert, das wichtigste Mittel menschlicher Kommunikation und grundlegende Voraussetzung für die Teilhabe am beruflichen, öffentlichen und privaten Leben. Als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel ist sprachliche Bildung an der Realschule nicht auf das Fach Deutsch und die modernen Fremdsprachen beschränkt, sondern Aufgabe aller Unterrichtsfächer.

§ 21 Abs. 1 Satz 4 RSO regelt bislang, dass bei schriftlichen Arbeiten Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel verpflichtend zu kennzeichnen und im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen zu bewerten sind. Dies bedeutet, dass es in den anderen Fächern (außer Deutsch und Fremdsprachen) bislang im Ermessen der einzelnen Lehrkraft liegt, ob und wie z.B. Ausdrucks-, Grammatik- oder Rechtschreibfehler in die Bewertung der Leistung einfließen.

Auch hier erfolgt eine Anpassung aufgrund der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023. Nach der geplanten Neufassung des § 21 Abs. 1 Satz 4 RSO sind Lehrkräfte in jedem Unterrichtsfach angehalten, Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit – und damit auch Rechtschreibfehler – in die Bewertung einzubeziehen. Hinsichtlich der Frage, wie, in welcher Form und in welchem Umfang solche Fehler bewertet werden, besteht jedoch (vgl. „angemessen“) ein weiter pädagogischer Beurteilungsspielraum, u.a. auch für die Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten. Zeugnisbemerkungen über die Nichtbewertung der Rechtschreibung bei Schülerinnen und Schülern mit einer Rechtschreibstörung, denen auf Antrag aus diesem Grund Notenschutz gewährt wird, werden hierdurch verfassungsrechtlich legitimiert und notwendig.

Zu Nr. 3 (§ 23 RSO)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 27 RSO)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die die jeweilige Jahrgangsstufe zum wiederholten Mal besuchen, schulrechtlich aber nicht als Wiederholer gelten (siehe insbes. §§ 26 Abs. 3 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2 RSO), sind künftig von einer Nachprüfung nicht mehr ausgeschlossen. Dies entspricht der pädagogisch-schulrechtlichen Wertung, bestimmte Sachverhalte nicht als formale Wiederholung zu werten.

Künftig wird es zudem möglich sein, die Nachprüfung nur in einem der Fächer abzulegen, in denen die Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Die Schülerinnen und Schüler haben damit künftig ein Wahlrecht, ob sie die Nachprüfung in einem oder in beiden Fächern, in welchen die Note 5 erzielt wurde, ablegen. Bisher war die Nachprüfung in beiden Fächern erforderlich. Je nach Leistungsstand und je nach Art der betroffenen Fächer kann durch die Änderung eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Nachprüfung erfolgen.

Zu Nr. 5 (§ 45 RSO)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 6 (§ 46 RSO)

Die Ergänzung erfolgt in Anlehnung an § 59 Abs. 1 Satz 2 GSO. Sie verhindert eine Umgehung der Anforderungen an die Abschlussjahrgangsstufe der Realschule und stärkt dadurch den Grundsatz der Chancengleichheit. Im Fall einer Abmeldung von der Realschule im Verlauf der Jahrgangsstufe 10 kann keine unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber erfolgen.

Zu § 8 (GSO):Zu Nr. 1 (§ 17 GSO):

Die Neufassung der Vorschrift soll die Regelungslücke schließen, die bei Abwahl eines Faches während der Qualifikationsphase entsteht. Bislang kann nur im Analogieweg zu den Regelungen bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten in einem Fach (§ 19 Abs. 9 GSO) bzw. beim Fehlen hinreichender Leistungsnachweise in einem Kurs (§ 41 Abs. 3 GSO) gefolgert werden, dass bei der Abwahl eines – nicht belegungspflichtigen – Faches im zweiten Schulhalbjahr (Ausbildungsabschnitte 12/2 oder 13/2) das betreffende Fach für das gesamte Schuljahr als nicht belegt gelten soll. Um eine der Wesentlichkeitstheorie genügende Rechtsgrundlage für diese Schlussfolgerung zu schaffen, bedarf es der vorgeschlagenen Rechtsfolgeverweisung.

Die Ersetzung des Begriffs „Kurse“ durch „Fächer“ (§ 13 Abs. 2 Satz 1 GSO) dient der Präzisierung: Es können nur Fächer, die außerhalb der Belegungsverpflichtung nach § 15 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 GSO gewählt wurden, abgewählt werden, nicht das Wissenschaftspädagogische Seminar.

Zu Nr. 2 (§ 19 GSO):

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 3 (§ 20 GSO):

Die Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums sowie in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs

am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung (Aufbaumodul) teil. Die GSO-Regelung beschränkt sich bislang auf die Bemerkung im Abiturzeugnis, die den bei der Teilnahme am Aufbaumodul erzielten Leistungsstand beschreibt (§ 55 Abs. 3 Satz 1 GSO). Die Existenz des Aufbaumoduls als Element der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und der verpflichtende Charakter sind bislang nicht geregelt. Als systematische und logische Voraussetzung einer schulischen Pflichtveranstaltung ist diese Regelungen auf Verordnungsebene zu treffen. Die Detailvorgaben erfolgen als Verwaltungsvorschriften (derzeit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums sowie in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs vom 12. April 2023, BayMBI. Nr. 193).

Zu Nr. 4 (§ 22 GSO):

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 5 (§ 26 GSO):

Diese Änderung beruht auf der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023. Der Anspruch an gymnasiale Bildung, die insbesondere im Schulabschluss Abitur als Zeugnis einer vertieften Allgemeinbildung dokumentiert wird, erstreckt sich insbesondere auch auf die Beherrschung der Rechtschreibregeln in Deutsch als Fach und Unterrichtssprache und den unterrichteten Fremdsprachen. Eine Einengung der Bewertungsrelevanz von Rechtschreibfehlern auf einzelne Unterrichtsfächer oder eine Ermessensentscheidung der einzelnen Lehrkräfte über die Notenrelevanz von Rechtschreibfehlern in bestimmten Fächern wäre mit der Vorstellung von vertiefter Allgemeinbildung, die über das Abitur die allgemeine Qualifikation für ein Hochschulstudium verleiht oder zu einer in der Regel höher qualifizierende beruflichen Ausbildung befähigt, nicht vereinbar. Dem unterschiedlichen Gewicht von Orthographie in Bezug auf den Gegenstand der einzelnen Unterrichtsfächer wird dadurch Rechnung getragen, dass Rechtschreibfehler angemessen zu bewerten sind.

Zu Nr. 6 (§ 37 GSO):

Die Ergänzung stellt klar, dass Schülerinnen und Schüler, die in der Qualifikationsphase nach den Ausbildungsabschnitten 12/2 oder 13/1 zurücktreten, je nach ihrer Entscheidung über die Fortführung des bisherigen Wissenschaftspropädeutischen Seminars bzw. der Beibehaltung der Seminarergebnisse sowie des Ergebnisses der Seminararbeit entweder nur die Ergebnisse des ersten Durchgangs oder die des zweiten Durchgangs der betroffenen beiden Ausbildungsabschnitte und ggf. der Seminararbeit zählen. Eine Kombination der Leistungen aus dem ersten und zweiten Durchlauf scheidet aus.

Zu Nr. 7 (§ 50 GSO):

In mündlichen Abiturprüfungen in den modernen Fremdsprachen können Schülerinnen und Schüler nicht nur reine Hörtexte, sondern auch Hör- oder Videobeispiele als Vorlage erhalten. Darin eingeschlossen sind audiovisuelle Aufgabenformate.

Die Vereinheitlichung der Konjunktion bei Hör- oder Videobeispielen in den mündlichen Abiturprüfungen in modernen Fremdsprachen sowie den Fächern Musik und Kunst dient der Klarstellung, dass in allen betroffenen Fächern sowohl alternativ entweder Hör- oder Videobeispiele als auch Kombinationen beider Arten von Beispielen – audiovisuelle Beispiele – verwendet werden können.

Zu Nr. 8 (§ 57 GSO):

Die beiden Änderungen im Wortlaut dienen der Klarstellung. In besonders schweren Fällen – egal ob sie während oder nach einer Einzelprüfung im Abitur festgestellt werden – hat ein Unterschleif nicht nur die Wertung der jeweiligen Einzelleistung mit 0 Punkten zur Folge. Ein besonders schwerer Fall des Unterschleifs rechtfertigt – bei Entdeckung während einer Einzelprüfung – die Sanktionierung mit dem Ausschluss von allen restlichen Einzelprüfungen und – sowohl bei Entdeckung während einer Einzelprüfung als auch bei nachträglicher Feststellung – die Wertung der Gesamtprüfung als nicht bestanden.

Die Digitalisierung kann Schülerinnen und Schüler dazu verleiten, in größerem

Umfang und in einer anderen Qualität als bislang unerlaubte Hilfestellungen während der Einzelprüfungen des Abiturs zu nutzen. Die Sanktionsmöglichkeiten bei den – nicht näher definierten – schweren Fällen des Unterschleifs sollten daher so formuliert sein, dass Zweifel an der Reichweite der Sanktion in Bezug auf die Abiturprüfung als Ganze ausgeschlossen sind.

Zu Nr. 9 (§ 58 GSO):

Redaktionelle Korrektur bzw. Folgeanpassung zu § 8 Nr. 6 (§ 37 GSO – Wiederholen von Jahrgangsstufen und Rücktritt in der Qualifikationsphase).

Zu Nr. 10 (§ 59 GSO):

In Übereinstimmung mit der Regelung für die Zulassung zum Externenabitur an Beruflichen Oberschulen schließt die Neuregelung eine Lücke bei der Zulassung zum Externenabitur an den Gymnasien: Nach § 40 Abs. 1 FOBOSO ist die Zulassung zum Externenabitur an einer FOS oder einer BOS u.a. dann ausgeschlossen, wenn an der konkret von der Bewerberin oder dem Bewerber besuchten FOS oder BOS keine 13. Jahrgangsstufe angeboten wird und an der dementsprechend die allgemeine Hochschulreife nicht erworben werden kann.

Nach der bisherigen Zulassungsregelung für das Externenabitur am Gymnasium könnten Schülerinnen und Schüler einer FOS oder BOS ohne Jahrgangsstufe 13 sich zum Externenabitur an einem Gymnasium anmelden. Dies erscheint mit Blick auf die diesen Schülern grundsätzlich offenstehende Möglichkeit, nach dem Erwerb der Fachhochschulreife auf eine andere FOS oder BOS jeweils mit Jahrgangsstufe 13 zu wechseln, als zu weitgehend. Solche Bewerberinnen oder Bewerber sollten zunächst ihre Fachhochschulreife an ihrer Beruflichen Oberschule erwerben, bevor sie sich entweder über die FOS 13 bzw. BOS 13 oder über eine Externenprüfung die allgemeine Hochschulreife zum Ziel setzen.

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i. d. F. vom 09.06.2017)

sieht ausdrücklich nur vor, dass solche Schülerinnen und Schüler von der Externenprüfung ausgeschlossen sind,

- die in dem der Prüfung vorausgehenden Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe oder
- eines Abendgymnasiums oder Kollegs waren (Nr. 1.1 des KMK-Beschlusses).

Die KMK-Regelung ist jedoch keine abschließende Regelung des Inhalts, dass sämtliche anderen Kandidaten grundsätzlich zur Externenprüfung für das Abitur zugelassen werden müssten. Neben Ausschlussgründen, wie sie auch für das Schülerabitur gelten (z.B. grundsätzliches Verbot einer zweiten Wiederholung der bislang nicht bestanden Abiturprüfung, vgl. Art. 54 Abs. 5 BayEUG i.V.m. § 58 Abs. 2 GSO), oder Anforderungen hinsichtlich des Hauptwohnsitzes in Bayern (vgl. § 60 Abs. 2 GSO) kann der Freistaat Bayern den ihm eröffneten Regelungsspielraum nutzen, auch Schülerinnen anderer Schularten pauschal auszuschließen, die an einer anderen Schule der von ihnen besuchten Schulart das Externenabitur ebenfalls nicht ablegen könnten.

Damit würde das widersprüchliche Ergebnis vermieden, dass eine FOS/BOS-Schülerin bzw. ein FOS-/BOS-Schüler eines FOS/BOS-Schulstandortes ohne Jahrgangsstufe 13 an einer FOS/BOS mit einer solchen Jahrgangsstufe 13 nicht zum Externenabitur zugelassen würde, an einem öffentlichen Gymnasium hingegen schon.

Zu Nr. 11 (§ 61 GSO – Prüfungsgegenstände und -verfahren):

Redaktionelle Korrektur. In der Externenprüfung zum Abitur gibt es keine Hauptprüfung mehr. Die Bezeichnung ist als obsolet zu streichen.

Zu Nr. 12 (§ 67 GSO – Besondere Prüfung):

Klarstellung. Wenn – wie bislang – § 67 Abs. 7 GSO auf den gesamten Abs. 1 einschließlich seines Satzes 2 verweist, ist unklar, ob das beim ersten Durchlauf der Jahrgangsstufe 10 erworbene Teilnahmerecht an der Besonderen Prüfung auch nach einem erfolglosen zweiten Durchlauf der Jahrgangsstufe 10 –

unabhängig vom dann vorliegenden Notenbild – erhalten bleibt oder ob das in § 67 Abs. 1 Satz 1 beschriebene Notenbild erneut erreicht werden muss. Die Neuformulierung stellt klar, dass die Schülerin bzw. der Schüler nach einer erstmals nicht bestandenen Besonderen Prüfung und Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 die notenmäßigen Voraussetzungen in den Vorrückungsfächern gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 GSO erneut erfüllen muss, um ein zweites Mal an der Besonderen Prüfung teilnehmen zu können.

Zu Nr. 13 (§ 68 GSO – Übergangsbestimmung):

Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs, die die Abiturprüfung im Schuljahr 2024/2025 im ersten Anlauf im Frühjahr 2025 nicht bestehen, wird im Rahmen der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Schnittstellensituation zum neuen G9 die Möglichkeit geschaffen, die Abiturprüfung an den Schulen nach § 68 Abs. 1 GSO („Auffangnetz“) noch einmal als „Schüler“-Abitur nach den Bestimmungen des achtjährigen Gymnasiums zu wiederholen. Abweichend von § 58 Abs. 4 GSO G8 wird bei dieser Wiederholungsprüfung die Wiederholung (nur) der Abiturprüfung nach Teil 5 Kap. 1 GSO G8 (Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler des G8) angeboten. Die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 können dann nicht wiederholt werden; die Ergebnisse des ersten Durchlaufs dieser Ausbildungsabschnitte zählen dann für die Gesamtqualifikation. Die Abiturzulassung für den ersten Abiturprüfungstermin im Frühjahr 2025 (§ 44 GSO G8) gilt auch für diese Wiederholungsprüfung.

Die Liste von Paragraphen in Satz 2 ist um diejenigen mit der vorliegenden Änderungsverordnung eingefügten bzw. geänderten Bestimmungen zur GSO G9 zu verlängern, die noch für den letzten G8-Jahrgang gelten sollen.

Zu § 9 (BSO)

Zu Nr. 1 (§ 12 – Leistungsnachweise):

Die BSO wird – in Folge der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023 - um Regelungen zur Kennzeichnung und Bewertung von schweren Ausdrucksmängeln und Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit ergänzt.

Zu Nr. 2 (§ 15 – Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres):

Berufsorientierungsklassen sind besondere Klassen der Jahrgangsstufe 9 an Mittelschulen für Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage von Art. 38 BayEUG die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen können einen Abschluss der Mittelschule erwerben (erfolgreicher Abschluss der Mittelschule oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule) und erhalten gleichzeitig eine besondere Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Die berufsorientierenden Ausbildungselemente werden in Kooperation mit einer Berufsschule (in der Regel in enger Zusammenarbeit mit einem Berufsvorbereitungsjahr in kooperativer Form – BVJ/k) gestaltet. Der Unterricht bei den Berufsorientierungsklassen erfolgt in der Regel weiterhin an einer der beiden Schularten (nach Möglichkeit an der Berufsschule). Lehrkräfte der Mittelschule unterrichten auch in der Klasse der Berufsschule und Lehrkräfte der Berufsschule unterrichten auch in der Klasse der Mittelschule. Bereitet die eingerichtete Berufsorientierungsklasse auf den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule vor, ist der Unterricht gemäß der verbindlichen Stundentafel zu erteilen (siehe Anlage 4 zur MSO); im Übrigen gelten die Mindestanforderungen für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule. Für die Klasse der Berufsschule gilt der Lehrplan für die Berufsvorbereitung sowie die entsprechende Stundentafel (abrufbar unter www.berufsvorbereitung.bayern.de – Kultusministerielle Schreiben und Handreichungen). Ob der Unterricht auch nach den Inhalten der Stundentafel der Berufsorientierungsklasse erteilt wird, wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres an der Schule entschieden. Werden die Schülerinnen und Schüler auch nach der Stundentafel der Berufsorientierungsklasse unterrichtet, können sie im betreffenden Schuljahr nicht mehr als andere Bewerberin bzw. anderer Bewerber nach § 28 MSO an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen. Die Prüfung richtet sich nach § 23 MSO. Nur die Schülerinnen und Schüler, die an der besonderen Leistungsfeststellung nach § 23 MSO teilnehmen wollen, erhalten auf Antrag von der Berufsschule ein Notenblatt mit den Jahresfortgangsnoten, wobei die Lernbereiche des BVJ den Fächern der Berufsorientierungsklasse zu entsprechen haben (vgl. hierzu die Tabelle unter Anlage 1, Nr. 3.1).

Zu Nr. 3 (§ 18 – Durchschnittsnote, erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, mittlerer Schulabschluss):

Notwendige Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu Nr. 4 (Anlage 1, Nr. 3 – Berufsvorbereitungsjahr):

Notwendige Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu § 10 (BFSO Gesundheit)

Bislang ist in der BFSO keine Regelung zur Bewertung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerer Ausdrucksmängel bei schriftlichen Arbeiten enthalten. Aufgrund der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023 wird in § 21 Abs. 1 BFSO Gesundheit ein neuer Satz 3 angefügt, wonach bei schriftlichen Arbeiten Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen sowie schwere Ausdrucksmängel in allen Fächern zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten sind.

Zu § 11 (BFSO)

An die Stelle der bisherigen Sätze 3 und 4 des § 20 Abs. 1 BFSO tritt eine mit der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023 konforme Regelung.

Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel in folgendem Umfang zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten:

- In den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BFSO sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommunikation und Fremdsprachen sowie schwere Ausdrucksmängel in allen Fächern zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.
- In den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BFSO sind in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten. Im Gleichlauf mit den Regelungen für die Fachakademien für Sprachen und Internationale Kommunikation sind jegliche Ausdrucksmängel von der Vorschrift umfasst.

Zu § 12 (WSO)

Die Regelung zur Kennzeichnung von Ausdrucksmängeln und Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit werden – in Folge der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023 - konkretisiert und können in allen Fächern angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 13 (FSO)

Bislang ist in der FSO keine Regelung zur Bewertung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel bei schriftlichen Arbeiten enthalten. Aufgrund der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023 wird in § 17 Abs. 1 FSO ein neuer Satz 1 eingefügt, wonach bei schriftlichen Arbeiten Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen sowie Ausdrucksmängel in allen Fächern zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten sind. Erfasst sind jegliche Ausdrucksmängel, da bei Fachschulabschlüssen DQR 6 erreicht und auch eine Hochschulzugangsberechtigung vergeben wird bzw. die Fachhochschulreife erlangt werden kann.

Zu § 14 (FOBOSO)

Bei der Frage der Berücksichtigung der äußeren Form von schriftlichen Arbeiten wird den Lehrkräften mehr pädagogischer Ermessenspielraum eingeräumt.

Zu § 15 (FakO)

Zu Nr. 1:

Bislang ist in der FakO keine Regelung zur Bewertung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel bei schriftlichen Arbeiten enthalten. Aufgrund der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023 wird in § 20 Abs. 1 FakO ein neuer Satz 1 eingefügt, wonach bei schriftlichen Arbeiten in den Ausbildungsrichtungen gem. § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen sowie in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Satz 1 Nr. 7 (Sprachen und internationale Kommunikation) in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 in allen Fächern Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten sind. Erfasst sind jegliche Ausdrucksmängel, da bei

Fachakademieabschlüssen DQR 6 erreicht und auch eine Hochschulzugangsberechtigung vergeben wird bzw. die Fachhochschulreife erlangt werden kann.

Zu Nr. 2:

Basierend auf der o.g. Entscheidung des BVerfG vom 22.11.2023 sind künftig gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 BFSO neu in der Ausbildungsrichtung Kinderpflege (§ 1 Satz 1 Nr. 2 BFSO) Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommunikation und Fremdsprachen sowie schwere Ausdrucksmängel in allen Fächern zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.

Das sozialpädagogische Einführungsjahr ist ähnlich wie die Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. Vor diesem Hintergrund ist für das sozialpädagogische Einführungsjahr Anlage 3, Nr. 8.1 FakO an die Anpassung des § 20 Abs. 1 Satz 3 BFSO neu anzugleichen. Dies wird durch einen neuen Satz 2 in Anlage 3, Nr. 8.1 FakO umgesetzt.

Zu § 16 (FakO)

Mit der Änderung des § 102 Abs. 3 Satz 3 FakO wird für künftige Abschlussprüfungen die bis zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023 geltende Regelung wieder aufgenommen, wonach § 67 Abs. 1 der FakO in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung gilt. Für die Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation wird damit in der FakO wieder ausdrücklich geregelt, dass die anderen Bewerberinnen und Bewerber einen Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Bearbeitungszeit: 180 Minuten) anfertigen müssen. Eine entsprechende Regelung ist für die bundesweite Anerkennung der Prüfung gem. Nr. 5.1.1 der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche

Gebärdensprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2020 i. d. F. vom 09.06.2022) weiterhin erforderlich.

Zu § 17 (ZAPO-F I):

Zu Nr. 1 und 3:

Auf eine Vorgabe eines bestimmten Quorums der Lehrerkonferenz bei Entscheidungen über die Entlassung und den Ausschluss wurde im BayEUG bereits mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23.06.2016 (GVBl. S. 102) verzichtet und soll daher auch für die Staatsinstitute gelten, so dass die entsprechenden Regelungen in § 14 Abs. 3 Satz 7 und § 21 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 ZAPO-F I ersatzlos entfallen können. Ebenso kann aufgrund des Verweises in Art. 120 Abs. 4 Satz 1 BayEUG auf eine entsprechende Anwendung der in Art. 88 Abs. 3 und Abs. 7 BayEUG enthaltenen Regelungen (Anhörung und Formvorschrift) auf die bislang zusätzlichen Regelungen in § 21 Abs. 5 und 6 BayEUG verzichtet werden.

Zur Nr. 2:

Diese notwendige Regelung war zuvor in § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der außer Kraft getretenen Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern enthalten und versehentlich nicht in die neue ZAPO-F I übernommen worden.

Zur Nr. 4:

Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass Studierende, die bereits aufgrund einer Jahresfortgangsnote mit schlechter als „ausreichend“ (vgl. hierzu § 20 Abs. 1 Satz 1 ZAPO-F I) nicht in die pädagogisch-didaktische Ausbildung vorrücken könnten, noch an der fachlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

Zur Nr. 5:

Folgeänderung der Begrifflichkeit aufgrund Anpassung in § 17 Allgemeine Prüfungsordnung

Zu Nr. 6 und 7:

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 18 (FöISO):

Zu Nr. 1 und 2:

§ 29 FöISO soll identisch zu § 21 ZAPO-F I lauten. Die Regelungen zu bzw. der Verweis auf bestimmten Quoren der Lehrerkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen in § 15 FöISO sind insoweit ebenfalls obsolet.

Zu Nr. 3:

Nachdem die Regelung in § 19 Abs. 4 BaySchO zwischenzeitlich unbefristet gültig ist, kann auch die entsprechende Befristung des hierauf gerichteten Verweises in § 8 Abs. 5 FöISO entfallen.

Zu § 19 (ISBV):

Das Profil des Landesamtes für Schule als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und Förderverfahren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus soll geschärft werden. Die Qualitätsagentur am Landesamt für Schule, die für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig ist, wird dazu aus dem Landesamt für Schule ausgegliedert und als Abteilung in das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung integriert. Durch die Verordnungsänderung werden die Aufgaben des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung um die der Qualitätsagentur ergänzt. Die Qualitätsagentur verbleibt räumlich in Gunzenhausen wird damit zu einer Außenstelle des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung.

Zu § 20 (Zuständigkeitsverordnung):

Der Zuzug von Pflegekräften aus dem Ausland hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und trägt bereits jetzt signifikant zur Deckung des aufgrund des demografischen Wandels stetig steigenden Personalbedarfs bei. Bis zum Jahr 2050 könnte es nach Prognosen des aktualisierten Pflegegutachtens in Bayern über eine Million Pflegebedürftige geben. Eine vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Auftrag gegebene Studie zur Begutachtung der Anerkennungsverfahren zeigt zudem auf, dass die Zahl der ausländischen Pflege(fach-)kräfte deutlich erhöht werden muss, um weiterhin einen substantziellen Beitrag für die Deckung des Personalbedarfs zu leisten.

Für eine zügige Integration der ausländischen Fachkräfte in den bayerischen Arbeitsmarkt sind effektive, einheitliche Anerkennungsverfahren der ausländischen Berufsqualifikationen essentiell. Derzeit bestehen jedoch unterschiedliche Zuständigkeiten für die Anerkennung von Pflegefachkräften (dreijährige Ausbildung oder Studium) und Pflegefachhelfern (einjährige Ausbildung): Für die Anerkennungsverfahren von Pflegefachhelfern ist die die Regierung von Oberfranken in Bayreuth und für die Anerkennungsverfahren von Pflegefachkräften das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) in Amberg zuständig. Diese Zuständigkeitszergliederung führt zu Effizienzverlusten, da für die Klärung der Zuständigkeit zunächst der Referenzberuf (Fachkraft oder Fachhelfer) anhand der ausländischen Ausbildung ermittelt werden muss. Bei fehlender Zuständigkeit müssen die Antragstellenden jeweils an die andere Behörde verwiesen und dort das Verfahren neu aufgenommen werden. Dies kann in manchen Fällen dazu führen, dass – obwohl die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Pflegefachhelfer vorliegen – keine Anerkennung als Pflegefachhelfer erfolgt, sondern ausschließlich ein Anerkennungsverfahren als Pflegefachkraft angestoßen wird. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensstrukturen des LfP und der Regierung von Oberfranken kann zudem der Eindruck eines uneinheitlichen Verwaltungshandelns entstehen.

Durch die Zentralisierung der Anerkennungsverfahren für Pflegefachhelfer und Pflegefachkräfte bei nur einer Behörde in Bayern können die zeitaufwändige Vorprüfung der Zuständigkeit anhand des Referenzberufs und Zuständigkeitsverweise entfallen. Zudem können die Potentiale der

Digitalisierung optimal gehoben und die Prüfung von ausländischen Fachkraftausbildungen, deren Gleichwertigkeit mit der deutschen Fachkraftausbildung noch nicht sofort festgestellt werden konnte, im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit mit der deutschen Fachhelferausbildung ermöglicht werden.

Über die Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse soll ab dem Stichtag vom 1. Januar 2025 („Neu“-Entscheidungen) ausschließlich durch das LfP entschieden werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge, die vor dem Stichtag (sog. „Alt“-Entscheidungen) gestellt werden, soll bei der Regierung von Oberfranken verbleiben.

Zu § 21 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum **XX** [geplant 1.8.2024]. Abweichend davon soll die Übertragung der Zuständigkeit von der Regierung von Oberfranken auf das Landesamt für Pflege zum 1.1.2025 erfolgen. Ebenso soll die Änderung des (jetzigen) § 100 FakO erst zum 2.8.2024 in Kraft treten mit Blick auf eine Änderung der FakO in einem anderen Veränderungsverfahren.